Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt.

Zehnter Band:

Januar 1849 bis Dezember 1850.



Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1853.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.

Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Folge der Publication.

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Zehnter Band.

Vorbemerkung.

Die in gegenwärtigem Bande fehlenden Bogen 1 bis 14 oder Seite 3 bis 210 waren für den auch wirklich erfolgten Abdruck des neuen Strafgesetzbuchs bestimmt. Da dieses inzwischen eingetretener Umstände wegen bis jetzt nicht zur Publikation kam, so ist höhern Orts verfügt worden, diesen 10. Band, um ihn nicht länger dem bequemen Gebrauche zu entziehen, mit Titel und Registern zu versehen und in vorliegender Gestalt als vollendet erscheinen zu lassen.

Frankfurt a/M., im December 1853.

Der Verleger.

Gesetz,

die

Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. Januar 1848, wie folgt:

§. 1.

Für Feldgrundstücke in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen, welche zu Gärten angelegt, oder auf welchen Gebäude errichtet werden, soll die Erwerbung des Gartenrechts ferner nicht erfordert werden.

§. 2.

Der Eigenthümer solcher Grundstücke hat, unter Vorlegung der Risse, lediglich bei dem Bauamte die Erlaubniß für die beabsichtigten Bauten oder Einfriedigungen zu erwirken.

§. 3.

Der Baubescheid wird auf Grund des Baustatuts

ertheilt; er bestimmt die Linie, in welche die Einfriedigungen und Gebäude gestellt werden müssen.

§. 4.

Die Baulinie wird nach den Wegen bestimmt werden, deren Herstellung in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen durch die daselbst ausgeführten und auszuführenden Garten- und Bauanlagen voraussichtlich nothwendig werden dürfte.

§. 5.

In dem Locale des Bauamtes sollen die für die Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen entworfenen Straßenpläne zu Jedermanns Einsicht offen liegen, sobald sie von dem Senat genehmigt sind. Der Senatsbeschluß hierüber wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

Der Zeitpunkt zur Herstellung einer Straße wird von dem Senat bestimmt. Den Angrenzern steht ein Recht auf jene Herstellung nicht zu.

§. 7.

Es können jedoch Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen nach freier Uebereinkunft aller Angränzer angelegt werden. Solche Straßen sind auf Kosten der Unternehmer, nach Anweisung der Behörden, welchen der Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß, zu erbauen und für Jedermann offen zu halten. Die Unterhaltung derselben übernimmt das Aerar.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 6. Februar 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Februar. 1849.)

Gesetz

über

die Aufhebung einer Beschränkung

der

dritten Instanz in bürgerlichen Rechtsstreiten.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der constituirenden Versammlung vom 25. Januar 1849:

Die §§. 57, 58 und 70 des Gesetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 13. Februar 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Februar 1849.)

Gesetz

über die

bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichheit

der

Staatsangehörigen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

erklären hierdurch, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 25. Januar 1849, in Gemäßheit der Grundrechte des deutschen Volkes:

Art. 1.

Die bisher noch bestandenen Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der hiesigen Bürger des israelitischen Religionsbekenntnisses und der hiesigen Beisassen, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der Gemeindeglieder der Dorfschaften, sind aufgehoben.

Art. 2.

Die vorhandenen Beisassen und deren Kinder sind kraft dieses Gesetzes in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen.

Art. 3.

Die Annahme von Beisassen findet künftig nicht mehr Statt.

Art. 4.

Alle Mitglieder der Frankfurter Stadtgemeinde werden Frankfurter Bürger genannt, die Mitglieder der Landgemeinden als Bürger ihrer Gemeinde bezeichnet.

Art. 5.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Art. 6.

Die den vorstehenden Grundsätzen widerstreitenden Bestimmungen des älteren Rechtes sind sämmtlich außer Kraft getreten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 20. Februar 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Februar 1849.)

Gesetz

zum

Schutze der persönlichen Freiheit.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 3. Februar 1849, in Gemäßheit der Grundrechte des deutschen Volkes:

§. 1.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§. 2.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen kraft eines schriftlichen, den Beschuldigten, so wie die Thatsachen, deren er beschuldigt wird, bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls.

Dieser Befehl muß dem zu Verhaftenden bei der Verhaftung vorgewiesen, und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden demselben zugestellt werden.

Jeder Verhaftete ist in gleicher Frist nach seiner Verhaftung dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 3.

Frische That heißt das Vergehen, während es verübt wird oder unmittelbar nachdem es verübt worden ist.

Als frische That werden auch die Fälle angesehen, wenn der Angeschuldigte durch die öffentliche Stimme verfolgt, wenn er auf der Flucht ergriffen, oder wenn er kurz nach der That im Besitz von Waffen, Werkzeugen, Papieren oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 2 finden nicht Anwendung auf die Fälle, wo die Polizeibehörde zur Unterstützung der Strafrechtspflege oder wegen Handlungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine Person in Verwahrung nimmt.

Die Polizeibehörde muß aber Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

§. 5.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung (§. 2), jeder von der Polizeistelle einer Gerichtsbehörde übergebene (§. 4) muß binnen 24 Stunden nach dieser Uebergabe von dem zuständigen Richter, unter bestimmter Mittheilung der Anschuldigungsgründe, vernommen werden.

§. 6.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Leistung einer vom Gerichte angemessen zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so fern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen

denselben vorliegen, welchenfalls die Bestimmung hierüber dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Uebermäßige Caution oder Bürgschaften sollen nicht gefordert, auch eidliche Sicherheitsleistungen können zugelassen werden.

§. 7.

Die Verhaftung einer Person wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts soll, in den Fällen, in welchen das Gesetz sie zuläßt, nur geschehen kraft eines schriftlichen, den zu Verhaftenden, so wie den Gegenstand der Verbindlichkeit bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls.

Dieser Befehl muß dem zu Verhaftenden bei der Verhaftung vorgewiesen, und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden demselben zugestellt werden.

§. 8.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sollen nie stattfinden.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit eines Gesetzes.

§. 9.

Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, außer in Fällen einer Feuer- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens.

Bei Tage kann wider den Willen des Bewohners Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines

ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrags.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) Kraft eines schriftlichen, deren Grund und Zweck angebenden richterlichen Befehls, welcher dem Betheiligten vorgezeigt und sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden soll.

2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.

3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 10.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur kraft eines schriftlichen, deren Grund und Zweck angebenden richterlichen Befehls vorgenommen werden, welcher dem Betheiligten vorgezeigt und sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden soll.

§. 11.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft, wie im Falle einer widerrechtlich vorgenommenen Haussuchung oder Beschlagnahme von Briefen und Papieren, ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 12.

Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot (§. 9) besteht für die Zeit vom 1. October bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen von Privatpersonen, welche durch ein Straferkenntniß unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt das Verbot außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 20 Februar 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Februar 1849.)

Gesetz,

die

Aufhebung der bisherigen symbolischen Handlungen bei Nachtungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verorordnen hiermit, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 3. Februar 1849, wie folgt:

§. 1.

Die Förmlichkeiten, welche die Stadtreformation in Thl. I. Tit. 45. §. 13 zur Erlangung des richterlichen Pfandrechtes an einer Liegenschaft vorschreibt, sind hiermit aufgehoben.

§. 2.

Fortan wird ein solches Pfandrecht erworben von dem Tage an, an welchem die dasselbe erkennende richterliche Verfügung der Hypothekenbuchführung behändigt ist.

§. 3.

Die Behändigung einer solchen Verfügung an die Hypothekenbuchführung hat längstens an dem ihrer Erlassung nachfolgenden nächsten Tage zu geschehen.

§. 4.

Mehrere der Hypothekenbuchführung an demselben Tage behändigte Pfanderkenntnisse bezüglich der nämlichen Liegenschaft bewirken unter den mehreren Gläubigern gleichen Rang.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 20. Februar 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Februar 1849.)

Einführungs-Gesetz
zu der
allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 10. März 1849 wie folgt:

§. 1.

Von dem 1. Mai 1849 an treten

a) die Artikel 8 bis 46 einschließlich, 55, 56, 58 und 59 der hiesigen Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften von Jahr 1739,

b) die Verordnung vom 4. September 1798, zu Artikel 27 derselben,

c) das Gesetz vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 enthaltend,

d) das Gesetz vom 31. December 1844, Vollziehung des Gesetzes vom 12. November 1844 betreffend, und

e) die Artikel 78, 80, 94, 95 und 96 der Prozeßordnung vom 30. December 1819, sowie die Worte: „nach Vorschrift der Artikel 33 und 34 der Wechsel-Ordnung" in Artikel 92 derselben Prozeß-Ordnung,

außer Kraft.

§. 2.

Von dem 1. Mai 1849 an treten an deren Stelle:

1) die durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechselordnung,

2) die besonderen Bestimmungen für Frankfurt, welche in den §§. 3 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

§. 3.

Besondere Bestimmung zu Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Zu den im Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;

5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben;

6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des andern;

7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;

8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;

9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürger-

lichen Rechts, und des §. 7 des Gesetzes zum Schutz der der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

§. 4.

Besondere Bestimmung zu Artikel 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

§. 5.

Besondere Bestimmung zu Artikel 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und zu den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739.

Die im Artikel 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1 vorkommenden Worte:

„1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,"

sowie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Fallimen-

tes oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium, verfügt worden ist.

§. 6.

Besondere Bestimmung zu Artikel 35 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

§. 7.

Besondere Bestimmung zu Artikel 37 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Courant zu 105 kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 kr. berechnet, bezahlen.

§. 8.

Besondere Bestimmung zu Artikel 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Der Artikel 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossant befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

§. 9.

Besondere Bestimmung zu den Artikeln 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Artikel 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen.

Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung.

§. 10.

Besondere Bestimmungen zu den Artikeln 87 bis 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

Die Proteste werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen.

Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermanns Einsicht offen.

Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen seyn.

§. 11.

Besondere Bestimmung zu Artikel 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen:

der erste Januar,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
Christi Himmelfahrstag,
der Pfingstmontag,
der Buß- und Bet-Tag, (der Freitag vor dem ersten Advventsonntage),
die zwei Weihnachtsfeiertäge.

§. 12.

Zusatzbestimmungen zu den Artikeln 96 bis 100 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Casse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;
d) durch Schuldscheine und Zahlungs-Versprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. c. nur dann, wenn sie die im Artikel 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d. nur dann, wenn sie die im Artikel 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles Dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

§. 13.

Uebergangsbestimmung.

Auch für Rechtshandlungen, welche mit Wechseln vorgenommen werden, die schon vor dem 1. Mai 1849 ausgestellt waren, sind von dem gedachten Tage an die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar. Jedoch findet die Annahme der vor dem 1. Mai 1849 in Bayern ausgestellten Wechsel und die Zahlung der vor dem 1. Mai 1849 in fremden Valuten ausgestellten Wechsel auf Frankfurt nach der früheren Weise Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 27. März 1849.

Gesetz,

betreffend die

Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.*)

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

---

*) Vergleiche Einführungsgesetz §. 3.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung ge-

schehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffer geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remmittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht,

ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel **dem** Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine **Ausnahme dahin statt**, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben **protestirt werden können.** *)

Der bloße **Besitz des Wechsels** ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs,

*) Vergleiche Einführungsgesetz §. 4.

gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt

nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden

ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;*)

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

---

*) Vergl. Einführungsgesetz §. 5.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.*)

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres

*) Vergl. Einführungsgesetz §. 6.

Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.*)

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die

*) Vergl. Einführungsgesetz §. 7.

Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" rc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst

an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen. *)

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

---

*) Vergl. Einführungsgesetz §. 8.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreß-

pflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmän-

nern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels

verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, so-

fern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines

Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.*)

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

*) Vergleiche im Einführungs-Gesetz §. 9. die betreffende Uebergangsbestimmung.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebungen entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlung entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist*).

*) Vergleiche Einführungs-Gesetz §. 10.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage,*) so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

---

*) Vergl. Einführungsgesetz §. 11.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.*)

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

---

*) Wegen Anweisungen, Billets à ordre ꝛc., vergl. Einführungsgesetz §. 12.

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nro. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8) die Art. 70—72 über die Copien;

9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller ei-

nes eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 27. November 1848, und im Amtsblatt am 31. März 1849.)

Gesetz,

die

Gleichstellung der unehelichen Kinder

mit den

ehelich geborenen in staatsbürgerrechtlicher und gemeindebürgerrechtlicher Hinsicht

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 19. vor. Mts., wie folgt:

In dem Staatsbürgerrecht und in dem Gemeindebürgerrecht sind die unehelichen Kinder den ehelich geborenen gleich gestellt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 1. Mai 1849.

(Publicirt im Amtsblatt am 3. Mai 1849.)

Gesetz,

die Verwarnung vor dem Meineide betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 19. vor. Mts., wie folgt:

Die bisher übliche oder gesetzliche Verwarnung vor dem Meineide findet bei Eidesleistungen nicht mehr Statt. Zeugnisse über die geschehene Belehrung von der Wichtigkeit des Eides können von dem Schwörenden nicht gefordert werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 1. Mai 1849.

(Publicirt im Amtsblatt am 3. Mai 1849.)

Gesetz

über

Feststellung des Voranschlages

der

Ausgaben für das Jahr 1849.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 18. Mai 1849:

§. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1849 wird auf Grund der gemachten Vorlagen, wie folgt, festgesetzt:

I. Dienst der Rechnei-Casse:

a) Regierung und Verwaltung im Allgemeinen	fl.	131,261.	4.
b) Rechtspflege	„	100,699.	54.
c) Militärwesen	„	228,398.	3.
Transport	fl.	460,359.	1.

	Transport	fl. 460,359. 1.
d) Sicherheits- und Sanitäts-Anstalten	„	153,259. 18.
e) Liegenschaften- und Gefälle-Verwaltung	„	59,247. 30.
f) Handel, indirecte Abgaben, Central-Casse	„	105,545. 32.
g) Bauwesen	„	118,550. —
h) Cultus	„	64,028. 51.
i) Schul- und Studienwesen	„	45,190. 35.
k) Pensionen und Unterstützungen	„	89,112. 42.
l) Unvorhergesehene Ausgaben	„	30,000. —
zusammen	fl.	1,125,293. 29.
II. Dienst der Schuldentilgungs-Casse	„	500,488. 44.
III. Dienst der Pfandamts-Casse	„	7,149. 54.
	fl.	1,632,932. 7.

§. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1849 bestimmt und angewiesen.

§. 3.

Die bei der Schuldentilgungs-Commission bei Ablauf des Jahres 1849 sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind zur Zurückbezahlung von Obligationen des Anlehens vom 9. April 1839 nach Bestimmung des Looses zu verwenden.

§. 4.

Die bei dem Pfandamte mit Ende des Jahres 1849 sich darstellenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamtes zuzuwenden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 2. Juni 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1849.)

Gesetz

über

Feststellung des Voranschlages

der

Einnahmen für das Jahr 1849.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 18. Mai 1849:

§. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1849 wird auf Grund der gemachten Vorlagen, wie folgt, festgestellt:

I. Dienst der Rechnei-Casse:

A.	Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	150,750.
B.	Regierungs-, Polizei-, Jurisdictions-Gefälle, Strafgelder, Stempel-, Concessions- und Admodiations-Gebühren	„	151,000.
C.	Accise und Consumtions-Abgaben	„	189,225.
D.	Handelsabgaben	„	366,506.
E.	Stadtbeleuchtungs- und Weggeld-Einnahmen	„	50,000.
	Transport	fl.	907,481.

	Transport fl.	907,481.
F. Staatssteuern der Dorfschaften . .	„	8,500.
G. Verschiedene Einnahmen	„	5,000.
	fl.	920,981.

II. Dienst der Schuldentilgungs-Casse:

A. Einkommen- und Wohn- und Miethsteuer, Additional-Accise, Extra-Kriegsauflagen, Antheil an dem Permissionsstempel, Lotterie . .	fl. 418,000.	
B. Eisenbahnen	„ 120,000.	
C. Zinsen von Activ-Capitalien	„ 6,000.	
		„ 544,000.
III. Dienst der Pfandamts-Casse		„ 7,500.
		fl. 1,472,481.

§. 2.

Das Rechnei- und Rentenamt wird ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfnisses für die Ausgaben des laufenden Dienstes und für die aus der Rechnei-Casse zu leistenden Vorschüsse, soweit die regelmäßigen Einnahmen der Rechnei-Casse und sonstige verfügbare Mittel nicht ausreichen werden, die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 2. Juni 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1849.)

	Transport fl.	907,481.
F. Staatssteuern der Dorfschaften	„	8,500.
G. Verschiedene Einnahmen	„	5,000.
	fl.	920,981.

II. [illegible] der Schuldentilgungs-Casse:

A. [illegible] und Lohn- und [illegible]steuer, [illegible] Kriegsanlehen-Antheil an [illegible] Bezirke	„ 418,000.	
B. [illegible]	„ 120,000.	
C. [illegible]-Casse [illegible]	„ 6,000.	
		„ 544,000
III. Dienst der Domainen-Casse		„ 7,500
		fl. 1,472,481.

§. 2.

Das Rechnei-Amt [illegible] wird ermächtigt, zur Ergänzung der Bedürfnisse für die Ausgaben des laufenden Dienstes und für die aus der Rechnei-Casse zu leistenden Vorschüsse, soweit die regelmäßigen Einnahmen der Rechnei-Casse und sonstige verfügbare Mittel nicht ausreichen werden, die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 2. Juni 1849.

(Amtsblatt [illegible] vom 14. Juni 1849.)

Publication

der

zu Frankfurt am 23. März 1849 zwischen Hohem Senate der freien Stadt Frankfurt und Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen

Uebereinkunft

die

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Mitglieder und Angestellten der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction

betreffend.

Nachdem Hoher Senat die zwischen hiesiger freien Stadt und Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis am 23. März 1849 abgeschlossene Uebereinkunft:

die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Mitglieder und Angestellten der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction betreffend,

ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 12. d. M. zu Frankfurt ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Uebereinkunft nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1849.

Stadt-Kanzlei.

Uebereinkunft

zwischen

Hohem Senat der freien Stadt Frankfurt

und

Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis,

die

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Mitglieder und Angestellten der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction betreffend.

In Bezug auf die durch die §§. 41 und 43 der Grundrechte des deutschen Volkes erforderlich gewordene Aufhebung der den Mitgliedern und Angestellten der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction in dem Vertrag vom 31. December 1821 gewährten Exemtion von der Gerichtsbarkeit der freien Stadt Frankfurt ist nachfolgende Uebereinkunft von den hierzu ernannten Commissarien, salva ratificatione, abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Artikel 1, 2, 3, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, 6, 8, 10, 11, 12, 16, insoweit dieser Artikel von der Gerichtsbarkeit handelt, und Artikel 18, der die Verhältnisse der General-Post-Direktion betreffenden Uebereinkunft vom 31. December 1821, sind aufgehoben.

§. 2.

Die dermaligen und künftigen Mitglieder und Angestellten der General-Post-Direktion sind in allen Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der freien Stadt Frankfurt, als ihrem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes, unterworfen.

§. 3.

In allen Postdienstsachen haben die auf dieses Verhältniß sich beziehenden, für die Beamten und Angestellten des Oberpostamts in den §§. 19 und 20 des betreffenden Vertrags vom 31. December 1821 vereinbarten Bestimmungen auch für die Beamten und Angestellten der General-Post-Direktion Geltung.

§. 4.

Die gegenwärtige Uebreinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Commissarien dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Frankfurt a. M., den 23. März 1849.

(L. S.) (gez.) Dr. **J. L. Reuß,**
Senator.

(L. S.) (gez.) Dr. **A. Cuprim,**
Fürstl. Thurn- und Tax.-Oberjustiz- und
Gen.-Post-Direct.-Rath.

(Publicirt im Amtsblatt am 16. Juni 1849).

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Herzogthums Anhalt-Köthen

zum

Münz-Kartel vom 21. Oct. 1845

betreffend.

Nachdem nunmehr auch das Herzogthum Anhalt-Köthen dem zwischen den Zollvereins-Regierungen geschlossenen Münz-Kartel, d. d. Carlsruhe, den 21. Oktober 1845 (Gesetz- und Statutensammlung VIII, 170) beigetreten ist; so wird dieses zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 30. August 1849.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. September 1849.)

Gesetz,

die

Beschränkung der Militairgerichtsbarkeit

auf die

Bestrafung militairischer Verbrechen und Vergehen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf Beschluß der constituirenden Versammlung vom 29. vor. Mts., in Vollziehung §. 43 der Grundrechte des deutschen Volkes:

Einziger Artikel.

Die §§. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Militair-Strafprozeß-Ordnung vom 8. August 1837 (Gesetz- und Statutensammlung Band V, Seite 289) sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 5.

Bei gemeinen Verbrechen ist der Angeschuldigte sofort an die Civilbehörde zur Untersuchung und Aburtheilung abzugeben.

§. 6.

Eine zur Untersuchung an die Civilbehörde zu übergebende Militairperson ist vom Dienst zu suspendiren.

§. 7.

Mit der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe ist immer Ausstoßung aus dem Militair verbunden.

§. 8.

Hat eine Civilperson, während ihres früheren Kriegsdienstes, ein militairisches Vergehen verübt, so straft die Civilbehörde, jedoch nach Anleitung der Kriegs-Artikel.

§. 9.

Muß aus Mangel an Zahlungsmitteln eine gegen eine Militairperson von einem bürgerlichen Gerichte erkannte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden, so steht die Vollziehung derselben den Militairgerichten zu.

§. 10.

Ist eine Militairperson angeschuldigt, zu gleicher Zeit ein gemeines und ein Militair-Verbrechen begangen zu haben, so erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung des gemeinen Verbrechens durch die Civilbehörde, die Untersuchung und Aburtheilung des Militair-Verbrechens durch die Militairbehörde.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 25. September 1849.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. September 1849.)

Kundmachung,

die

Zusammenberufung der gesetzgebenden Versammlung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von der constituirenden Versammlung unterm 6. und 10. dieses Monats, als Ergebniß ihrer Berathungen nachbezeichnete Entwürfe mitgetheilt worden sind und zwar:

1) der Entwurf einer
„Verfassung des Freistaates Frankfurt" Anlage 1. und

2) der Entwurf eines
„Anhangs zu der Verfassungs-Urkunde, Einführungs-Gesetz nebst Uebergangs-Bestimmungen" Anlage 2.

mit dem Ersuchen, die in dem §. 3. des Gesetzes vom 19. October 1848 vorgeschriebene Abstimmung über diese Entwürfe zu veranlassen, sodann aber

3) der Entwurf eines
„Gesetzes über die Abtheilungen des Regierungs-

rathes und über die Verwaltungs-Organisation"

4) der Entwurf einer

„Gemeinde-Ordnung für den Freistaat Frankfurt" und

5) der Entwurf eines

„Gesetzes über die Einrichtung der Wahlverzeichnisse und über die Wahlbehörden"

ohne Angabe des Zweckes dieser Mittheilung, und endlich

6) der Entwurf eines

„Gesetzes über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Handelskammer"

mit dem Anfügen, daß dieses Gesetz als ein das Gesetz über die Verwaltungs-Organisation ergänzendes zu betrachten und in gleicher Weise, wie dieses, durch den künftigen Regierungsrath nach Einführung der neuen Verfassung zu verkünden sei,

sind Wir, nach gewissenhafter Prüfung der uns gemachten Vorlagen, und eingedenk der von uns eidlich übernommenen Pflichten:

„die Bürger bei ihren Rechten und Freiheiten, so viel an Uns liegt, schützen und schirmen zu wollen",

zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Uns vorgelegten Entwürfe nicht zur Abstimmung gebracht werden dürfen.

Die Gründe, auf welchen diese Ueberzeugung beruht, sind in Nachfolgendem dargelegt:

Der Senat vermag nicht ohne Verletzung des Gesetzes vom 19. October 1848 eine Abstimmung einzuleiten, von deren Ergebniß, nach dem von der constituirenden Versammlung gestellten Ansinnen, abhängen soll, ob Frankfurt in einen höchst bedenklichen, vielleicht auf lange Zeit sich erstreckenden Zwischenzustand der Unfreiheit und Verfassungslosigkeit versetzt werden soll.

Die constituirende Versammlung beansprucht im Artikel 7. des Anhangs zu dem Verfassungsentwurf die Befugniß,

alle ihr zur Ausführung der Verfassung dienlich scheinenden Gesetze ohne Weiteres nach eigenem Ermessen, ohne Beobachtung der in der dermaligen Verfassung, oder der in der nun vorgeschlagenen Verfassung für die Gesetzgebung enthaltenen Vorschriften erlassen zu können. Sie hat sogar im Widerspruch mit dem, die Grundlage ihres Bestehens enthaltenden Gesetz vom October v. J., einige solche Gesetze bereits ohne die für die Gesetzgebung ihr vorgeschriebene Mitwirkung des Senates beschlossen. So die oben unter 3 bis 6 verzeichneten. Zu allgemeiner Abstimmung darf der Senat sie nach dem Gesetz vom October 1848 nicht bringen; denn eine solche soll darnach nur für eine Verfassung eröffnet werden. Andere Gesetze zur Ausführung ihrer Verfassung in gleicher Weise zu erlassen, behält jener §. 7 des von der constituirenden Versammlung entworfenen „Anhangs" ihr vor, und das ganze Gebiet der Gesetzgebung kann unter den Bereich von Ausführung der Verfassung gezogen werden.

Die constituirende Versammlung mochte wohl fühlen, daß ein auch nur zeitweiser Bestand ihrer auf unpraktischen, dem Gemeindewohl widerstreitenden Theorieen beruhenden Verfassung eine gänzliche Unmöglichkeit seyn würde, wenn die zu deren Ausführung nöthigen Gesetze diejenige Prüfung zu bestehen hätten, die zufolge der dermaligen Verfassung jeder Erlassung eines Gesetzes vorangehen muß, ja wenn sie nicht selbst derjenigen Prüfung entzogen würden, die nach der vorgeschlagenen neuen Verfassung für die Gesetzgebung stattfinden soll.

Aber löbliche Bürgerschaft hat in dem zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 19. October 1848, welcher die Ueberschrift: „Uebergangsbestimmungen" führt, die Bestimmungen festgestellt, unter welchen der Uebergang aus der seitherigen Verfassung in eine andere Verfassung, falls

diese letztere in allgemeiner Abstimmung die Stimmenmehrheit erlangen würde, stattfinden solle. Die Bürgerschaft hat in diesem Gesetz lediglich für die Frage von Annahme oder Verwerfung einer von der constituirenden Versammlung vorzuschlagenden künftigen Verfassung, nicht auch in Bezug auf die in dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für den Fall der Annahme des Verfassungs-Entwurfs der constituirenden Versammlung bereits endgültig festgestellten Uebergangsbestimmungen, die Einleitung einer allgemeinen Abstimmung beschlossen. Diese von löblicher Bürgerschaft im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 19. October 1848 für den Fall der Annahme des Verfassungs-Entwurfs bereits endgültig festgestellten Uebergangsbestimmungen sicherten den Fortbestand der dermaligen Verfassung mit den ebendort festgestellten Modificationen bis zur geschehenen Einführung der in Aussicht gestellten künftigen Verfassung, also bis die durch diese künftige Verfassung zu Ausübung der obersten Gewalt berufenen Behörden geschaffen seyn und ihre Amtsführung nach den Vorschriften der alsdann ins Leben tretenden Verfassung beginnen würden. In offenbarem Widerspruch damit verlangt die constituirende Versammlung zufolge Art. 7. des Anhangs zu der von ihr vorgeschlagenen Verfassung, daß eine für einen Uebergangszustand ihr beizulegende dictatorische Befugniß zu Erlassung jeder ihr zur Ausführung ihrer Verfassung gutdünkender Gesetze solle zur allgemeinen Abstimmung gebracht werden. Ebenso verlangt die constituirende Versammlung zufolge Art. 9. desselben Anhangs, in offenbarem Widerspruch mit jenen für den Fall der Annahme einer andern Verfassung von löblicher Bürgerschaft bereits endgültig festgestellten Uebergangsbestimmungen, daß zur allgemeinen Abstimmung solle gebracht werden: der constituirenden Versammlung für den weiteren im Artikel 9.

bezeichneten Zeitraum die Befugnisse des vorgeschlagenen Volksrathes zu übertragen.

Der Senat würde eine in keiner Weise zu entschuldigende Verletzung des Gesetzes vom 19. October 1848 begehen, wenn er ein Verfassungswerk zur Abstimmung brächte, welches mit den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und der dadurch verbürgten Rechtssicherheit in Widerspruch steht. Nicht eine zeitweise Unterjochung der freien Stadt unter die Willkürherrschaft Einzelner, sondern einen ohne solchen freiheitswidrigen Zwischenzustand demnächst an die Stelle des seitherigen Verfassungs-Gesetzes tretenden unwandelbaren, die Zukunft regelnden Verfassungszustand und lediglich einen solchen zu beantragen, war die Aufgabe der constituirenden Versammlung. Indem sie eine zeitweise schrankenlose Macht beanspruchte, indem sie Ansichten zu Grunde legte, die mit Recht und Freiheit in Widerspruch stehen, hat sie ihre Aufgabe verfehlt.

Die ultrademokratischen Principien, die, nach ihrer Meinung, nach einem von ihr beabsichtigten Zwischenzustand der Unfreiheit und Willkürherrschaft zur Geltung kommen sollten, würden bei dem gesunden Sinne der Bürgerschaft ohnehin nur zu erneuten Versuchen einer Umgestaltung der Verfassnng haben führen können; die Rechtsverletzungen, womit der Entwurf behaftet ist, würden wie bereits in Aussicht gestellt ist, einen Theil der Staatsgenossen zu sofortiger Anrufung derjenigen Behörde veranlaßt haben, welcher nach Artikel 46 der Wiener Congreß-Acte vom Jahr 1815 eine Einwirkung auf Verfassungsfragen hiesiger Stadt zusteht.

Dieser Artikel 46 der Congreß-Acte, das Recht des deutschen Bundes, alle Streitigkeiten, welche über die Einführung oder den Fortbestand der hiesigen Verfassung

entstehen werden, zu entscheiden, diese über uns stehende Bestimmung des öffentlichen Rechts Deutschlands würde ohnehin keinen Unbefangenen im Zweifel darüber lassen können, daß die beabsichtigte Umgestaltung der seitherigen Regierungsform — wozu auch nach Art. 195 und 196 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 die Zustimmung des Staatenhauses, des Volkshauses und des Reichs-Oberhauptes erforderlich seyn würde — in eine nach ultrademokratischen Grundsätzen geformte, nicht stattfinden könne.

Die deutschen Regierungen würden eine solche nicht in Deutschland bestehen lassen können, und würden für das, was sie wollen, das geschriebene Recht zur Hand haben.

In dem Verfassungs-Entwurf wird versucht, an die Stelle der staats- und völkerrechtlich anerkannten freien Stadt Frankfurt einen sofort mit den empfindlichsten Rechtsverletzungen gegen die freie Stadt Frankfurt beginnenden Freistaat Frankfurt treten zu lassen. Es wird der Versuch gemacht, in das Rechtsgebiet der Stadt einzugreifen und eine Entscheidung über wohlerworbene Rechte der Stadt-Bürgerschaft durch die Abstimmung einer politischen Körperschaft herbeizuführen. Hierher sind namentlich folgende Bestimmungen in den Vorlagen der constituirenden Versammlung zu rechnen:

Im Art. 4 und 10 des „Anhangs zur Verfassungs-Urkunde" ist festgesetzt:

> „daß die städtischen Gemeindegüter bis zur Ausscheidung derselben aus dem bis jetzt ungetrennten Stadt- und Staats-Vermögen nicht von den Gemeindebehörden, sondern von den Staatsbehörden fortverwaltet werden sollen. Dasselbe soll mit den jetzt bestehenden Steuern und Abgaben stattfinden, wenn sie gemeinschaftliche des Staates und der Stadtgemeinde

sind, oder wenn zweifelhaft ist, in wie weit sie Staats- oder Gemeinde-Steuern und Abgaben sind."

Wenn diese Bestimmungen in Kraft treten sollten, so würde die Stadt und Gemeinde Frankfurt, welche bisher unzweifelhaft die Besitzerin und Inhaberin des gesammten von ihr erworbenen Domanial-Eigenthums war, zu Gunsten des sobenannten Freistaats Frankfurt und dessen Staatsbehörden, ihres Besitzes entsetzt werden. Hierüber erscheint eine Abstimmung von Staatsangehörigen, wovon ein Theil bisher unzweifelhaft kein Recht auf den Mitbesitz gehabt hat, ganz unzulässig.

Aus diesem Grunde hat denn auch löbliche ständige Bürger-Repräsentation nach näherem Inhalt ihrer als Anlage 3 hier angefügten Protokollar-Erklärung vom 20. November 1849 gegen eine solche Abstimmung Verwahrung eingelegt.

Nach Inhalt der Dotations-Urkunden vom 2. Februar 1830 sind den hiesigen christlichen Gemeinden die darin bezeichneten Schulgebäude zum Schulgebrauch eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, die Freiheit dieser Schulgebäude von allen Lasten gewährt und überdies der Bedarf dieser Gemeindeschulen, in so weit derselbe durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, aus den Staatsmitteln zugesichert.

Der „Entwurf einer Verfassung" für den Freistaat Frankfurt erkennt diese den christlichen Gemeinden gegenüber rechtsgültig übernommene Verpflichtung nicht ferner an, enthält vielmehr Bestimmungen, wonach die seither dotationsmäßig vorhandenen christlichen Gemeindeschulen als solche nicht ferner einen gesicherten Bestand haben würden. Auch hierüber steht einer politischen Körperschaft, wie die nach dem Gesetz vom 19. October 1848 berufenen Staatsangehörigen bilden, eine Entscheidung nicht

zu, da es sich von Aufhebung wohlerworbener Rechte handelt.

Aus diesem Grunde, so wie wegen anderer drohenden Rechtsverletzungen, sind denn auch Verwahrungen gegen die Zulässigkeit der Abstimmung von Seiten des Vorstandes der katholischen Gemeinde unterm 5. l. M., von Seiten der Presbyterien der deutschreformirten und der französisch-reformirten Gemeinden unterm 14. l. M., und von Seiten des evangelisch-lutherischen Gemeinde-Vorstandes unterm 15. l. M., an den Senat gerichtet worden.

Derselbe Grund gilt von den den Senat betreffenden Bestimmungen des „Anhangs zur Verfassungs-Urkunde", indem in der Art, in welcher die von der Bürgerschaft gewählte, verfassungsmäßige Obrigkeit in ihren Ehrenrechten zu verletzen versucht wird, eben so sehr eine Verletzung der Ehre und der Rechte der Bürgerschaft, als eine Verletzung der Ehre und der Rechte des Senates zu finden ist.

Wenn der Senat in dem Angeführten überwiegende Gründe erkennt, welche es als eine rechtliche Unmöglichkeit erscheinen lassen, eine nach dem Gesagten unzulässige Abstimmung sämmtlicher Staatsangehörigen herbeizuführen, und wenn der Senat sich demgemäß enthalten zu sollen glaubt, das Einzelne des „Verfassungs-Entwurfs für den Freistaat Frankfurt", so wie der übrigen Vorlagen, einer Beleuchtung zu unterziehen, so hält er sich doch gedrungen, seine pflichtmäßige Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er das Wohl hiesiger freien Stadt und des ganzen Gemeinwesens auf das Aeußerste gefährdet erachten würde, wenn versucht werden wollte, eine die seitherigen vaterstädtischen und vaterländischen Zustände gänzlich unbeachtet lassende, auf ganz andere Verhältnisse und Bedürfnisse berechnete Verfassung wie die beantragte, ins Leben zu führen. Abgesehen davon, daß nach dem oben Bemerkten

die Voraussetzung nur zu begründet erscheint, daß eine höhere Einmischung in die hiesige Verlassungs-Angelegenheit durch einen solchen Versuch herbeigeführt werden dürfte, würde der schroffe Uebergang aus dem geordneten Zustand des seitherigen Staatslebens in die, durch die beabsichtigte zukünftige Gestaltung des Doppellebens in Staat und Gemeinde jedenfalls unsichere Haltung des neuen Freistaates nothwendiger Weise solche Erschütterungen in dem Wohlstande, in dem Credit und in den Gewerbe-Verhältnissen hiesiger freien Stadt und der Landgemeinden herbeiführen, daß sämmtliche Staatsangehörige den an den Senat gelangten, die Hinweisung auf besonders gefährdende Bestimmungen der Vorlagen der constituirenden Versammlung enthaltenden, dem Amtsblatt im Abdruck beigefügten deßfallsigen Verwahrungen der Pflegämter der milden Stiftungen, der Gemeindevorstände und Armen-Verwaltungen, des Ausschusses der dahier zusammengetretenen Handwerke und Gewerbe, so wie des Künstler- und Handwerker-Vereins und einer Zahl von nahe an 2400 Bürgern, ein entscheidendes Gewicht beizulegen sich veranlaßt finden müßten.

In Erwägung nun, daß aus den vorstehend entwickelten Gründen eine Abstimmung über die Vorlagen der constituirenden Versammlung nach Vorschrift des Gesetzes vom 19. October 1848 nicht stattfinden kann, sonach die Revision der Verfassung auf anderem Wege zu bewerkstelligen ist;

in Erwägung, daß die constituirende Versammlung ihre Verfassungsberathungen geschlossen hat und da nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. October 1848 dem von ihr nun auf Einleitung einer allgemeinen Abstimmung gerichteten Ansinnen nicht entsprochen werden kann, die in dem zweiten, „Uebergangsbestimmungen“ enthalten-

den Abschnitt des Gesetzes vom 19. October 1848 für eine Zwischenzeit auf dieselbe geschehene Uebertragung der dort bezeichneten Zuständigkeiten der gesetzgebenden Versammlung somit eben so gewiß erloschen ist, wie wenn die von ihr verlangte Abstimmung eingeleitet werden dürfte und für Verwerfung ihrer Anträge entschiede, — sonach ihr Mandat erloschen ist;

in Erwägung, daß der Senat nicht ohne Vertreter der Bürgerschaft die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten fortzuführen übernehmen kann;

in Erwägung, daß, da eine neue Verfassung nach dem Gesetz vom 19. October 1848 nicht zu Stande gekommen ist, die bestehende nach Inhalt dieses Gesetzes, zeitweise in einigen Bestimmungen außer Wirksamkeit getretene Verfassung bis zu einer anderweit bewirkten Reform in Ausführung zu bringen ist, sonach die länger als Ein Jahr nicht berufene gesetzgebende Versammlung sofort zu berufen ist;

in Erwägung endlich, daß hierbei die nach dem in Gemäßheit der Grundrechte erlassenen Gesetze vom 20. Februar 1849 ins Leben getretene Abänderung des Art. 5 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zu beachten ist, wonach die bis zur Erlassung jenes Gesetzes noch bestandenen Beschränkungen und Unterschiede in staatsbürgerlichen Rechten in der Art aufgehoben sind, daß die den christlichen Bürgern zustehenden staatsbürgerlichen Rechte nunmehr den Bürgern in Stadt und Land, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses gleichmäßig zustehen,

verkünden Wir hiermit:

I. Die gesetzgebende Versammlung wird hiermit nach Maßgabe des Artikels 14 der Constitutions-Ergänzungs-Acte auf Montag den 21. Januar 1850, Vormittags 10 Uhr, zusammen berufen.

II. **Die Wahlen sind sofort in der Stadt und auf dem Lande nach Maßgabe des Art. 11 der Con**stitutions-Ergänzungs-Acte, der Gesetze vom 3. Juni 1823 und 24. Mai 1842 und des oben Angeführten, wonach alle Bürger in Stadt und Land, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses gleichberechtigt sind zu wählen und gewählt zu werden, anzuordnen.

Der Senat hegt das feste Vertrauen, daß löbliche Bürgerschaft von Stadt und Land die rechtliche Nothwendigkeit seines durch die Sachlage gebotenen Verfahrens anerkennen wird. Der Senat wird die unwiderruflich festgestellte politische Gleichberechtigung aller Bürger in Stadt Land ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses und des Gemeinde-Verbandes, denen sie angehören, unverbrüchlich festhalten und sofort die weiter erforderlichen Verfassungs-Reformen anbahnen.

Alle Bürger in Stadt und Land, das hofft der Senat mit Zuversicht, werden vereinigt mitwirken, daß unverlängt ein, gerechten und erreichbaren Wünschen entsprechender, dabei die Freiheit, die Selbstständigkeit und den Wohlstand Frankfurts ungefährdet erhaltender Zustand auf verfassungsmäßigem Wege herbeigeführt werde.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 31. December 1849.

Anlage 3.*)

Auszug Protokolls

der

ständigen Bürger-Repräsentation

der

freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 20. November 1849.

In heutiger Sitzung wurde beschlossen, nachstehende Erklärung an den Senat mittelst Protokoll-Auszug gelangen zu lassen:

Wenn auch das Bürger-Colleg durch §. 11 des Gesetzes vom 19. October 1848 von einer Mitwirkung bei den Berathungen und Beschlüssen der constituirenden Versammlung ausgeschlossen ist, so soll es doch nach demselben §. 11 bis zur Einführung der neuen Verfassung seine bisherige Wirksamkeit fortsetzen. Unzweifelhaft hat es daher vor wie nach scharf über der Aufrechterhaltung der Rechte der Bürgerschaft zu wachen und jeder Verletzung oder auch nur Gefährdung derselben aus allen Kräften sich zu widersetzen. Da der Verfassungsvorschlag der constituirenden Versammlung noch nicht definitiv von ihr angenommen ist, so läßt sich noch nicht bestimmen, ob das Colleg wegen etwa darin enthaltener Rechtsverletzungen nicht

*) Die Anlagen 1 und 2 sind durch besondere Vertheilung veröffentlicht worden.

auch gegen diesen selber sich zu verwahren gezwungen seyn wird; allein bei dem folgenden Anlasse sieht es sich gedrungen, schon jetzt gleich die Rechte der Bürgerschaft hiermit wahrend geltend zu machen.

Die constituirende Versammlung hat in ihren Sitzungen vom 12. und 16. d. Mts., die folgenden beiden Artikel des Einführungsgesetzes und der Uebergangsbestimmungen zum Beschluß erhoben:

„Art. 4. In einer vom Senate veranstalteten gemeinschaftlichen Sitzung übergibt derselbe dem Regierungsrathe die Leitung derjenigen Geschäfte, welche bis dahin den Collegien des Großen Rathes und des Verwaltungs-Senates obgelegen haben."

„Art. 10. Die neugewählten Gemeindebehörden treten am achten Tage nach vollzogener Wahl in Thätigkeit. Von diesem Tage an hört die Wirksamkeit der ständigen Bürger-Repräsentation . . . auf."

„Die städtischen Gemeindegüter werden jedoch bis zur Ausscheidung derselben aus dem bis jetzt ungetrennten Stadt- und Staatsvermögen von den Staatsbehörden unter Vorbehalt der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben fortverwaltet."

„In ähnlicher Weise wird vorläufig mit den jetzt bestehenden Steuern und Abgaben verfahren, wenn sie gemeinschaftliche des Staates und der Stadtgemeinde sind, oder wenn zweifelhaft ist, in wie weit sie Staats- oder Gemeinde-Steuern und Abgaben sind."

Diese Beschlüsse berühren das Gesammtwohl und namentlich auch das Gesammtgut der Stadt so tief, daß das Colleg, welchem verfassungsmäßig vorzugsweise von je die gute Verwaltung und ungeschmälerte Erhaltung des Stadtgutes obliegt, unmöglich zu denselben zu schweigen vermag. Es muß vielmehr hiermit laut und offen seine feste Ueber-

zeugung aussprechen, daß diese Beschlüsse den klaren Rechtsstand der Stadt geradezu umstoßen; denn

1) bleibt darnach gemäß des Art. 4 die Stadtgemeinde, deren Gemeinderath der Senat bis zur Abänderung der Verfassung unverkennbar ist und bleibt, so lange ohne eigene selbstständige Vertretung und Haupt, bis die neuen Gemeindebehörden da sind, folglich für einen Zeitraum von ganz unbestimmter Dauer, der als Uebergangszeit von doppelter Wichtigkeit ist;
2) wird augenscheinlich die Stadtgemeinde durch Art. 10 bis zur Ausscheidung der städtischen Gemeindegüter in Gefolge der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Stadt und Staat, welche möglicher-, ja sehr wahrscheinlicher Weise noch lange auf sich warten lassen kann, des ihr bis auf den Augenblick noch unzweifelhaft zustehenden Besitzes ihrer sämmtlichen Güter beraubt. Der Besitz aber ist, namentlich in Zeiten wie die gegenwärtige, wo neue Gestaltungen der Verhältnisse Deutschlands bevorstehen, unverkennbar kaum weniger wichtig, als das Eigenthum selbst. Die Stadtgemeinde kann denselben mithin unter allen Umständen nicht aus der Hand geben.

Das Colleg, von dieser festen Ueberzeugung durchdrungen, wird nun zwar gleichfalls derselben innerhalb seiner verfassungsmäßigen Schranken durch alle gesetzlichen Mittel Geltung zu verschaffen suchen; es kann sich jedoch nicht verhehlen, daß es vorzugsweise nur bei dem Senate steht, diese drohende Gefahr von der Stadt abzuwenden und zwar einfach dadurch, daß Hochderselbe nicht nur die im vorerwähnten Art. 4 beschlossene Uebergabe der gesammten bisher ihm obliegenden Geschäfte an den neuen

Regierungsrath fest und entschieden verweigert, sondern auch überhaupt den ganzen Verfassungs-Vorschlag der constituirenden Versammlung in seiner vorliegenden Art nicht zur Abstimmung bringen läßt.

Das Colleg nämlich ist überzeugt, daß Fragen dieser Art, wie die durch die Art. 4 und 10 zum größten Nachtheile der Stadtgemeinde von der constituirenden Versammlung nunmehr wirklich entschiedene Besitzfrage des gesammten städtischen Gutes, einzig und allein zur Competenz der Gerichte, nicht aber politischer Behörden und Corporationen zu rechnen sind, daß mithin auch keine Abstimmungen solcher rein politischen Behörden darüber stattfinden können; daß aber eben darum der Senat in seiner unstreitigen gleichzeitigen Eigenschaft als städtischer Gemeinderath eben so befugt wie verpflichtet ist, einer Maßregel seine Mitwirkung zu verweigern, welche, wie die Verstellung des Verfassungsvorschlages der constituirenden Versammlung zur Abstimmung an die Gesammtbürgerschaft des Staates, unstreitig klare Rechte der Stadtgemeinde auf das äußerste gefährdet und verletzt; denn obwohl allerdings mit dieser bloßen Verstellung zur Abstimmung, der Stadt dieser Besitz noch nicht wirklich entzogen wäre, da die Verwerfung des Verfassungsvorschlages noch möglich bleibt, so wird dadurch doch eben so sehr auch dessen Annahme möglich gemacht, damit aber eine höchst bedeutende Verschlimmerung des Rechtsstandes der Stadt, während gerade die Abwendung einer jeden solchen Verschlimmerung recht eigentlich zu den Pflichten des Senates mitgehört.

Zur Wahrung seiner verfassungsmäßigen Obliegenheiten hält sich das Colleg trotz seiner lebendigen Ueberzeugung, daß der Senat auch ohnehin alles Erforderliche zur Abwendung solcher Gefahren thun und anordnen wird,

dennoch bei dieser dringenden Sachlage zu dem ausdrücklichen Antrage für verpflichtet:

Der Senat wolle keinenfalls den Verfassungs-Vorschlag der constituirenden Versammlung mit dem von ihr beschlossenen Einführungsgesetz und den Uebergangsbestimmuugen in der vorliegenden Art zur Abstimmung bringen lassen und äußerstenfalls die in Art. 4 des Einführungsgesetzes angeordnete Uebergabe der gesammten Geschäfte an den Regierungs-Rath verweigern.

Zur Beglaubigung
(gez.) Dr. Rumpf, Actuar.

(Publicirt durch Vertheilung am 3. und durch das Amtsblatt am 5. Januar 1850.)

Gesetz,

die

Prolongation der Rechneischeine

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. Januar, wie folgt:

Die durch frühere Gesetze creirten und zuletzt durch Gesetz vom 14. November 1848 (Stat.-Sammlg. Bd. 8. S. 314) bis zum 1. Februar 1850 prolongirten Rechneischeine im Betrag von 4 Millionen Gulden, werden, unter Aufrechthaltung sämmtlicher im Gesetze vom 14. November 1848 enthaltenen näheren Bestimmungen, hierdurch auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Februar 1851, in ihrer Gültigkeit bestätigt und verlängert.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 29. Januar 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 31. Januar 1850.)

Gesetz,

den

Anfang und die Dauer der Oster- und Herbstmessen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Februar 1850, wie folgt:

Art. 1.

Der Anfang der hiesigen Ostermesse wird hiermit auf den zweiten Mittwoch vor Ostern und der Anfang der hiesigen Herbstmesse auf den zweiten Mittwoch vor dem 8. September bestimmt.

Art. 2.

Die Dauer jeder Messe wird auf drei Wochen oder ein und zwanzig Tage bestimmt, so daß jede Meßwoche, sowie die Messe selbst mit einem Mittwoch beginnt und mit einem Dienstag schließt.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Ostermesse 1850 keine Anwendung. Es wird das Rechnei-Amt mit dessen Vollzug, sowie mit der Erlassung der zu dem Ende nöthig werdenden Anordnungen, insoweit sie nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 26. Februar 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1850.)

Gesetz,

die

Zeit der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Meßwechsel betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Februar 1850:

Nachdem durch Gesetz vom Heutigen bestimmt worden ist, daß die Ostermesse am zweiten Mittwoch vor Ostern und die Herbstmesse am zweiten Mittwoch vor dem 8. September beginnt und daß jede Messe drei Wochen dauert, also mit einem Dienstag schließt, so werden die §§. 4 und 6 des Einführungsgesetzes zu der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Gesetzsammlung Bd. 10, Seite 223) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Besondere Bestimmung zu Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar

lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Art. 2.

Besondere Bestimmung zu Art. 35 der allgemeinen Wechselordnung.

Wechsel, welche auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, welche auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Art. 2.

Auf die in die Ostermesse 1850 gezogenen Wechsel findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 26. Februar 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1850.)

Gesetz

über

den Bedürfnißstand

des

Jahres 1850.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. März 1850, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1850 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Sätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:			
A. Obere Staatsbehörden und Kanzleien	fl.	128,279. 39	kr.
B. Justizbehörden	„	60,870. —	„
C. Verwaltungs-Aemter	„	331,780. 42	„
D. Militair und Polizei	„	338,966. 35	„
E. Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„	64,319. 26	„
F. Armenwesen und Unterstützungen	„	55,433. 20	„
G. Diverse Ausgaben	„	9,996. 45	„
Unvorhergesehene Ausgaben	„	30,000. —	„
H. Pensionen u. Sustentationen	„	80,635. 58	„
zusammen	fl.	1,100,282. 25	kr.
II. Dienst der Schuldentilgungs-Commission	„	490,036. 22	„
III. Dienst des Pfand-Amts	„	7,149. 54	„
	fl.	1,597,468. 41	kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahrs 1850 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungs-Commission nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1850 sich ergebenden Ueberschüsse sind zur Tilgung von Obligationen des Anlehens vom Jahr 1839 zu verwenden.

Art. 4.

Die bei dem Pfand-Amte am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfand-Amts zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 23. April 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. April 1850.)

Gesetz

über

den Voranschlag der Einnahmen

für das Jahr 1850.



Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. März 1850, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1850 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

A. Gefälle von städtischem Grund-Eigenthum	fl.	145,000.
B. Regierungs-, Polizei-, Juris-dictions-Gefälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admodiationen	„	163,000.
C. Accise und Consumtions-Abgaben	„	180,000.
D. Handels-Abgaben	„	386,000.
E. Stadtbeleuchtungs- und Weggeld-Einnahme	„	46,000.
F. Staatssteuern der Dorfschaften .	„	8000.
G. Verschiedene Einnahmen . . .	„	7000.
Transport	fl.	935,000.

Transport fl. 935,000.

II. Dienst der Schuldentilgungskasse:

A. Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Additional-Accise, Extra-Kriegsauflagen, Antheil an dem Permissionsstempel und Lotterie . . .	fl. 377,000	
B. Eisenbahnen . . .	„ 120,000	
C. Zinsen von Activ-Capitalien	„ 6000	
		fl. 503,000
III. Dienst der Pfand-Amtskasse		„ 7500.
		fl. 1,445,500.

Art. 2.

Das Rechnei- und Renten-Amt wird, in so ferne demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechneikasse und sonstige verfügbare, in anderen städtischen Cassen jeweilig vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst, die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 23. April 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. April 1850.)

Gesetz,

Nachtrag zu dem Zehntablösungsgesetze

vom 14. November 1848

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 8. Mai 1850 in Vollzug der Zehnt-Ablösung in den Gemarkungen der Landgemeinden und zur deßfallsigen Ergänzung des Zehntablösungsgesetzes vom 14. November 1848, wie folgt:

§. 1.

Das in §. 9. des Zehntablösungsgesetzes vom 14. November 1848 angeordnete Officialverfahren zu Eintragung der Annuitäten in die Transscriptionsbücher hat nicht Statt zu finden. Die zehntpflichtigen, nicht vor Ende des Monats Juli 1850 durch Zahlung des Ablösungsbetrages befreiten Grundstücke sind kraft Gesetzes, mithin ohne vorgängige gerichtliche Einschreibung, für die davon zu entrichtenden und für die davon rückständigen Annuitäten verhaftet.

§. 2.

Der Landgeometer hat vor Ablauf des Monats August 1850 für jede Landgemeinde ein Zehnt-Ab- und Zuschreibbuch zu errichten, worin die zehntpflichtigen, noch nicht durch Zahlung der Ablösungssumme befreiten Grundstücke, nach den Personen der Besitzer, einzutragen

sind. Diese Zehnt-Ab- und Zuschreibbücher sollen auf den Grund der in Folge des Zehntablösungsgesetzes vom 14. November 1848 Seitens der Zehntberechtigten bei dem Land-Verwaltungsamt eingereichten Güterverzeichnisse und der darauf erfolgten Declarationen der Grundbesitzer errichtet werden. Bei jedem der darin vorkommenden Grundstücke ist das auf dasselbe fallende Ablösungskapital vorzumerken. Diejenigen Grundstücke, hinsichtlich deren die Grundbesitzer erklärten, den Zehntablösungsbetrag auf einmal, — nicht also in Annuitäten, — zahlen zu wollen, sollen nur auf besonderes Verlangen der Zehntberechtigten in die Zehnt-Ab- und Zuschreibbücher aufgenommen werden.

§. 3.

In den allgemeinen Ab- und Zuschreibbüchern hat der Landgeometer bei den betreffenden Grundstücken hinsichtlich des Zehntablösungsbetrags und des Zehntberechtigten durch eine Vormerkung auf die Zehnt-Ab- und Zuschreibbücher hinzuweisen. Diese Vormerkungen geschehen auf Kosten der Besitzer der zehntpflichtigen Grundstücke.

§. 4.

Ab- und Zuschreibungen der Grundstücke geschehen durch den Landgeometer in den Zehnt-Ab- und Zuschreibbüchern, in gleicher Maße, wie in den allgemeinen Ab- und Zuschreibbüchern jedoch ohne Zuziehung von Feldgeschwornen.

§. 5.

Das Zehnt-Ab- und Zuschreibbuch jeder Landgemeinde soll, zugleich mit dem allgemeinen Ab- und Zu-

schreibbuch, während des Zeitraums vom 1. September bis Ende Octobers 1850 bei dem ersten Feldgeschwornen der betreffenden Gemeinde öffentlich aufliegen. Die Betheiligten sind durch mehrmalige, in ortsüblicher Weise während jenes Zeitraums vom Schultheißen der betreffenden Gemeinde zu veranstaltende Bekanntmachung aufzufordern, Einsicht davon zu nehmen. Vom Landgeometer werden ihnen auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten, Auszüge daraus zugefertigt.

§. 6.

Reclamationen, die während des im §. 5. bezeichneten Zeitraums bei dem ersten Feldgeschwornen in Betreff der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Zehnt-Ab- und Zuschreibbuchs erhoben werden, hat derselbe zu Protokoll zu nehmen und dieses Protokoll dem Landverwaltungsamt einzusenden, welches zu deren Erledigung das Erforderliche einleiten wird. Im Uebrigen gilt nach Ablauf jenes Zeitraums die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Zehnt-Ab- und Zuschreibbücher als allseitig anerkannt. Es haben danach auch die Grundeigenthümer den aus etwa nicht erhaltener Kenntniß des hinsichtlich ihrer Grundstücke erhobenen Anspruchs einer Zehntablösungssumme ihnen entstehenden Nachtheil lediglich sich selbsten beizumessen, und ebenso sind alsdann die nicht im Zehnt-Ab- und Zuschreibbuch als mit einer Zehntablösungssumme behaftet eingetragenen Grundstücke hiervon frei.

§. 7.

Die Besitzer der als gewissen Personen zehntpflichtig angemeldeten Grundstücke können, auch wenn die

Legitimation jener Personen nicht nachgewiesen oder ihnen nicht bekannt ist, nach Ablauf des im §. 5. bezeichneten Zeitraums und in so fern nicht ein von anderer Seite erwirktes gerichtliches Verbot ihnen zugekommen ist, die Zehntablösungsgelder mit voller Wirkung der Zehntbefreiung an dieselben entrichten.

§. 8.

Grundbesitzer, welche, anstatt der von ihnen übernommenen Entrichtung von Annuitäten, späterhin vorziehen, den noch in Rückstand befindlichen Ablösungsbetrag auf einmal zu bezahlen, sind den Zehntberechtigten zu vierteljähriger Vorheranzeige hiervon verpflichtet.

§. 9.

Die Zehntberechtigten jeder Gemeinde haben zur Erhebung der Annuitäten einen gemeinschaftlichen Einnehmer zu bestellen.

§. 10.

Jährlich fertigt der Landgeometer aus dem Zehnt-Ab- und Zuschreibbuch die Hebrolle über die nach Maßgabe des §. 7. des Zehnt-Ablösungsgesetzes vom 14. November 1848 zu entrichtende Annuität von sechs vom Hundert des Ablösungskapitals und behändigt dieselbe dem von dem Zehntberechtigten ernannten Einnehmer. Die Erhebung der ersten Annuitäten geschieht im Jahr 1850.

§. 11.

Wenn Besitzer von seither zehntpflichtigen Grundstücken sich mit dem seitherigen Zehntberechtigten dahin vereinbaren, daß einzelne Grundstücke, gegen die Seitens der Zehnt-

berechtigten geschehende gänzliche Freigebung anderer zehntpflichtiger Grundstücke, für Annuitäten oder für Zehntablösungsgelder förmlich verpfändet werden, so findet auf solche Fälle die im §. 13. des Zehntablösungsgesetzes vom 14. November 1848 verordnete Stempelbefreiung Anwendung.

§. 12.

Die Gebühren des Landgeometers für die in gegenwärtigem Gesetz ihm aufgetragenen Verrichtungen sind, in so weit gegenwärtiges Gesetz nicht anderweite ausdrückliche Bestimmung enthält, von den Zehntberechtigten zu leisten. Es soll von der freien Wahl der Zahlungspflichtigen abhängen, dieselben entweder mittelst Zahlung tarmäßiger Taggelder, oder nach Maßgabe der in der Tarrolle des Landgeometers für einzelne Besorgungen bestimmten Sätze oder deren Analogie, zu berichtigen.

Beschlossen in unserer Großen Rathsversammlung, den 23. Mai 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Mai 1850.)

Gesetz,

die

Aufhebung der Allmendloose

in den Landgemeinden

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. Juni 1850, wie folgt:

Die durch das Gesetz vom 7. Dezember 1830 bestätigten, in mehreren hiesigen Landgemeinden bestehenden Allmendloose können durch Beschluß des Ortsvorstandes und mit Zustimmung der Mehrheit der sämmtlichen stimmberechtigten Ortsbürger, aufgehoben werden, vorbehältlich jedoch der in seitheriger Gesetzgebung und Herkommen begründeten Rechte der bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Ortsbürger und Ortsbürgers-Wittwen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 25. Juni 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1850.)

Verordnung,

die

Verlängerung des einstweiligen Eintretens der Akten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 19. Juni 1850, wie folgt:

Die für den Zeitraum vom 1. Januar 1849 einschließlich, bis 30. Juni 1850 einschließlich, erlassene Verordnung vom 5. Dezember 1848, betreffend einstweiliges Eintreten der Akten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen, bleibt für den weiteren Zeitraum vom 1. Juli 1850 einschließlich, bis zum 31. Dezember 1850 einschließlich, in gesetzlicher Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 25. Juni 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1850).

Verordnung,

die

Verlängerung des einstweiligen Eintretens der Akten-Versendung in den an das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. August 1850, wie folgt:

Die für den Zeitraum vom 1. Januar 1849 einschließlich bis zum 30. Juni 1850 einschließlich, erlassene Verordnung vom 5. December 1848, betreffend einstweiliges Eintreten der Akten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen, bleibt für den weiteren Zeitraum vom 1. Juli 1850 einschließlich, bis zum 31. März 1851 einschließlich, in gesetzlicher Kraft.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 13. August 1850.

(Publicirt im Amtsblatt am 15. August 1850.)



Gesetz,

die

Ausübung der Jagd

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. August 1850, wiefolgt:

Art. 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Art. 2.

Zur eigenen ausschließlichen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdbezirken des diesseitigen Territoriums einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Feldmorgen einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege

oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken unter Befolgung der Polizeigesetze und soweit hiernach die Ausübung der Jagd zulässig erscheint.

Art. 3.

Als dauernd und vollständig eingefriedet werden diejenigen Grundstücke erachtet, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und verschließbaren Thüren versehen sind; die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Viehes bezweckenden Feldzäune sind hierunter nicht begriffen.

Art. 4.

Wenn die im Art. 2 a) bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Eigenthümern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Miteigenthümern gestattet, dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem oder höchstens Dreien unter ihnen übertragen, doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder die Jagd zu verpachten.

Gemeinden, Corporationen oder Stiftungen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen zugehörenden Grundstücken nur durch Verpachtung ausüben; ausgenommen ist jedoch der Frankfurter Stadtwald, hinsichtlich dessen die Frankfurter Bürger bei der seitherigen Ausübung der Freijagd belassen werden.

Art. 5.

Die Besitzer der unter Art. 2 a) benannten Grund-

stücke können die Jagd entweder selbst ausüben, oder durch einen Jäger für sich ausüben lassen, oder aber das Jagdrecht an Dritte verpachten; in jedem Falle aber sind dieselben verbunden, die Grenzen ihres eigenthümlichen Jagdbezirks durch 7 Schuh hohe Pfähle mit der Aufschrift „eigenthümliche Jagd" erkenntlich zu bezeichnen und diese Bezeichnungen fortwährend in gutem Stand zu erhalten.

Art. 6.

Sind von einem wenigstens 300 Morgen betragenden Gütercomplex ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, vollständig umschlossen, so steht es dem Eigenthümer solcher Grundstücke frei, sich mit dem Eigenthümer dieser Gütercomplexe über die Verpachtung oder über die unmittelbare Ausübung des Jagdrechts zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so müssen die Besitzer solcher eingeschlossenen Grundstücke das Jagdrecht ruhen lassen.

Art. 7.

Verpachtet der Besitzer eines sub Art. 2 a) benannten Grundstücks die Jagd, so werden die im Art. 6 bezeichneten umschlossenen Grundstücke mit verpachtet und der betreffende Besitzer eines umschlossenen Grundstücks participirt an dem Pachterlös nach Maaßgabe der Größe seines Grundstücks, wenn er es nicht vorzieht, das Jagdrecht ruhen zu lassen.

Art. 8.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im Art. 2 gedachten gehören, bilden in der Regel einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, mit Ausnahme jedoch der städtischen Gemarkung, welche ihres größeren

Umfangs wegen, nach Art. 10, in sechs Jagdbezirke getheilt wird.

Art. 9.

In der städtischen Gemarkung werden außer den im Art. 2 bezeichneten Grundstücken aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten von den allgemeinen Jagdbezirken ausgenommen und gelten als nicht jagdbares Geländ:

I. Alles vom Untermain zwischen hiesiger Stadt und
1) der Main-Neckar-Eisenbahn;
2) der Main-Weser-Eisenbahn und zwar von dem Bahnhof der letzteren bis zum Uebergang an der Mainzerstraße;
3) dem von da bis zum Weg am vormaligen Rüstersee ziehenden Theil der Mainzerstraße;
4) dem Rüsterseeweg hinter den Zimmerplätzen;
5) dem an der westlichen Grenze der Riedenau bis zum Kettenhöferweg ziehenden Abzugsgraben;
6) dem von hier bis zum großen Kettenhof führenden Kettenhöferweg;
7) dem nach der Bockenheimer Landstraße ziehenden Schleifweg

bis zur Bockenheimer Landstraße gelegene Land.

II. Alles von der Bockenheimer Landstraße zwischen hiesiger Stadt und
1) dem ersten Gäßchen der Bockenheimer Landstraße;
2) dem von hier nach dem Taubenbrunnenweg ziehenden Abzugsgraben und Fußpfad;
3) dem Taubenbrunnenweg bis zum Gailsweg;
4) dem Gailsweg

bis zum Eschersheimerweg gelegene Land.

III. Alles vom Eschersheimerweg zwischen hiesiger Stadt und

1) der Finkenhofstraße;
2) dem hier angränzenden Theil des Juden- und Oederwegs bis zum Lammradweg;
3) dem Lammradweg;
4) dem zwischen diesem und dem Eisernhandweg gelegenen Theil des Friedhofswegs;
5) dem Eisernhandweg

bis zur Friedberger Landstraße gelegene Land.

IV. Alles von der Friedberger Landstraße zwischen hiesiger Stadt und

1) dem Fahrweg von der Friedberger Landstraße nach Bornheim;
2) dem Landwehrgraben an der Bornheimer Weide;
3) dem von letzterer und zwar vom Gemarkungsgrenzstein No. 34 durch den Fraßkeller bis zum Bornheimer Sandweg ziehenden Weg (Musikantenweg genannt);
4) dem gegenüber nach der Pfingstweide führenden Gäßchen;
5) der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze der Pfingstweide;
6) dem Weg von der Pfingstweide nach dem Hanauer Bahnhof;
7) dem neben dem letzteren bis zum Hanauer Brückchen ziehenden Theil der Landstraße;
8) dem von da sich westlich wendenden, zwischen dem Fischerfeld und der vormaligen Rechneiwiese, jetzt Garten, nahe bei dem Obermainthor in den Main gehenden Abzugsgraben

bis zum Obermainthor gelegene Land.

V. Alles von dem Main zwischen Sachsenhausen und
1) dem östlichen unweit dem Holzmagazin auf den Main stoßenden Weg;
2) dem hier angrenzenden und auf den Offenbacher Weg ziehenden Fußpfad;
3) dem auf die Oberräder Landstraße ziehenden Weg;
4) der Oberräder Landstraße von der Ausmündung des Offenbacher Fußpfads bis zur Mörfelder Landstraße;
5) der Mörfelder Landstraße bis zum Kirchhofsweg;
6) dem Kirchhofsweg bis zum Schneckenbrunnenweg und Mittelweg;
7) dem Mittelweg den Gärten entlang

bis zum Main gelegene Land.

Art. 10.

Die städtische Gemarkung zerfällt mit Ausschluß der in Art. 2 und 9 bezeichneten Grundstücke und eines polizeiamtlich zu bestimmenden Umkreises um das Pulvermagazin in nachfolgende einzelne Jagdbezirke:
1) der Untermainbezirk, welcher alles Land zwischen dem Untermain und der Bockenheimer Landstraße bis zur Grenze der Gemarkung umfaßt;
2) der Affensteinbezirk, welcher alles zwischen der Bockenheimer Landstraße und dem Eschersheimerweg gelegene Land bis zur Grenze der Gemarkung in sich begreift;
3) der Friedhofsbezirk, welcher alles zur städtischen Gemarkung gehörige, zwischen dem Eschersheimerweg und der Friedberger Landstraße bis zur Grenze der Gemarkung gelegene Land in sich schließt;
4) der Obermainbezirk, welcher alles zur städtischen

Gemarkung gehörige, zwischen der Friedberger Chaussee und dem Obermain bis zur Grenze der Gemarkung gelegene Land umfaßt;

5) die Sachsenhäuser Gemarkung;

6) der Frankfurter Stadtwald.

Art. 11.

Auf den in den Ortsgemarkungen belegenen Grundstücken, welche zu den in dem Art. 2 bemerkten nicht gehören, kann nach Maaßgabe der Beschlüsse der betreffenden Gemeindebehörde:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder

c) dieselbe im Weg des Meistgebotes verpachtet werden.

Art. 12.

Der Pachtschilling und resp. der Erlös des geschossenen Wildes wird in die Ortsgemeindekasse einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den die Grundeigenthümer ausschließlich treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet. Bezüglich des den Gemeinden Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und Niederursel zugehörigen gemeinschaftlichen Hohenmarkwaldes geschieht die Verpachtung zum Vortheil der gemeinschaftlichen Hohenmarkkasse.

Art. 13.

Bei allen unter Art. 2 a) nicht begriffenen städtischen Jagdbezirken, mit Ausnahme des Stadtwaldes, hinsichtlich dessen die hiesigen Bürger nach Art. 4 bei Ausübung



der Freijagd belassen werden, können die betreffenden Grundeigenthümer eines jeden Bezirks entweder die Jagd auf ihrem Bezirk unmittelbar ausüben, oder dieselben verpachten.

Art. 14.

Die Verpachtung tritt ein, wenn Diejenigen, welche zusammen mehr als die Hälfte des Flächengehalts eines Jagdbezirks besitzen, sich für die Verpachtung erklären, auch dann, wenn dieselben nach Maaßgabe der Zahl der einzelnen Grundbesitzer die Mehrheit nicht bilden sollten.

Art. 15.

Der Pachterlös kommt den Grundeigenthümern des betreffenden Jagdbezirks nach Maaßgabe der Größe ihres Grundeigenthums zu gut, jedoch bleibt weniger als ein Viertel Morgen außer Berechnung.

Art. 16.

Besitzveränderungen kommen bei der Vertheilung des Pachterlöses für das laufende Pachtjahr, innerhalb dessen sie vorgenommen wurden, nicht in Betracht.

Art. 17.

Die Besitzer der im Art. 2 a) benannten Grundstücke haben sich bei dem Polizeiamte über deren Qualität auszuweisen, worauf Auftrag zur Abpflöckung nach Art. 5 erfolgt.

Ebenso haben die Besitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, falls dessen Verpachtung ausgesprochen wurde, sich hierüber bei dem Polizeiamte auszuweisen.

Letzteres erläßt in beiden Fällen eine hierauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung.

Art. 18.

Mehr als 3 Personen können sich bei Pachtung eines Jagdbezirks, bei Vermeidung der Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrags, nicht betheiligen.

Art. 19.

Den zur Ausübung der Jagd nach Art. 2 a) berechtigten Grundeigenthümern, sowie den Jagdpachtern, ist es verstattet, Personen, welche einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 20.

Die Verpachtung der Jagd auf anderen als den in Art. 2. bezeichneten Grundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung und darf auf keine kürzere Zeit als fünf Jahre erfolgen.

Art. 21.

Afterverpachtungen sind dem Pachter ohne Genehmigung des verpachtenden Theils nicht verstattet und berechtigen letzteren, den Pachtvertrag aufzuheben.

Art. 22.

Alle, welche die Jagd in dem Umfange des Frankfurter Staatsgebietes ausüben wollen, haben hierzu einen Jagdwaffenpaß zu lösen.

Art. 23.

Die Jagwaffenpässe werden von dem Polizeiamte gegen Uebergabe eines Stempels von fl. 2 auf die Dauer eines Jahres ausgestellt; sie haben die Personalbeschreibung dessen, für welchen sie ausgestellt sind, zu enthalten.

Art. 24.

Jagdpässe

a) für die im Art. 2 a) benannten Grundeigenthümer,

b) für gepachtete Jagden,

c) für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk berechtigter Grundeigenthümer,

d) für die Freijagd

haben die Bezeichnungen desjenigen Districts, für welchen sie Gültigkeit haben, zu enthalten, genügen jedoch gleichzeitig zur Legitimation für den im Art. 19 angegebenen Fall, sowie die sub a, b, c bezeichneten Jagdpässe auch für die Freijagd Gültigkeit haben, wenn der Inhaber hiesiger Bürger ist.

Art. 25.

Jagdpässe ohne Bezeichnung eines Jagdbezirks werden nur auf vorgängige Bescheinigung eines zur Mitnahme von Gästen Berechtigten ausgestellt und kann mit demselben die Jagd nur im Beiseyn der Letzteren ausgeübt werden.

Art. 26.

Jeder nach Art. 2 a) zur Jagd berechtigte Grundeigenthümer, sowie jeder Pachter einer Jagd ist berechtigt, neben dem für seine Person ausgestellten Jagdpaß, gegen Uebergabe eines Stempels von je fl. 2, einen, zwei, oder höchstens drei für die Dauer eines Jahres gültige Jagdpässe ohne Personalbeschreibung und auf den Inhaber lautend zu lösen, welche letztere Pässe indessen nur für den betreffenden einzelnen Jagddistrict, für welchen sie ausgestellt sind, Gültigkeit haben.

Art. 27.

Jagdpässe zur Ausübung der Freijagd in dem Stadtwalde können nur an hiesige Bürger, Jagdpässe zur Ausübung der Jagd in einem gemeintschaftlichen städtischen Jagdbezirk nur an Grundeigenthümer dieses Bezirks ausgegeben werden.

Art. 28.

Die Ertheilung des Jagdpasses muß folgenden Personen versagt werden:

1) Solchen, von welchen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2) Denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie Denen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3) Solchen, welche wegen Fälschung, Betrugs, Diebstahls oder Unterschlagung bestraft worden sind.

Außerdem kann Denjenigen, welche wegen Forst-, Feld- oder Jagdfrevels bestraft worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, nach verbüßter Strafe, der Jagdpaß versagt werden.

Art. 29.

Diejenigen, welche die Jagd ausüben, haben ihre Jagdpässe bei sich zu führen und sind verbunden, solche auf Anforderung des Forstpersonals, der Gensd'armen, Feld-, Flur- und Jagdschützen, sowie überhaupt aller zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Personen vorzuzeigen.

Art. 30.

In Ausübung der Jagd wird Jeder angesehen und als solcher behandelt, welcher mit Jagdgeräthschaften ver-

sehen von der Landstraße abweicht; dem Polizeiamte bleibt vorbehalten, nach Bedürfniß weitere den Landstraßen gleich zu achtende Verbindungswege zu bestimmen.

Art. 31.

Die Jagdhegezeit beginnt mit dem 1. Februar und dauert bis zum 17. September.

Aus Gründen kann dieselbe rücksichtlich der städtischen Gemarkung durch das Polizeiamt, Feldsection, rücksichtlich der Landgemarkungen durch das Landverwaltungsamt verlängert werden.

In den Wingerten und den zwischen denselben liegenden Grundstücken darf, ehe die Weinlese beendigt ist, niemals gejagt werden.

Art. 32.

Den Beständern gepachteter Jagden, sowie den sub Art. 2 a) benannten Grundeigenthümern ist während der Jagdhegezeit nur verstattet, wilde Schweine, Hirsche, Rehböcke, Kaninchen, Zugvögel und Raubzeug zu schießen, was indessen immer nur auf eine den Feldern und Waldungen nicht zum Nachtheil gereichende Weise geschehen darf.

Art. 33.

Innerhalb der im Art. 31 bestimmten Jagdhegezeit ist rücksichtlich der Freijagd, sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in der städtischen Gemarkung alles Jagen untersagt, mit Ausnahme der Schnepfenjagd, welche indessen nur während des Frühjahrstrichs und zwar nur zur Abendzeit von 4 Uhr an auf dem Anstand ohne alles sogenannte Buschiren und auf eine den Hegestücken im Wald nicht zum Nachtheil gereichende Weise ausgeübt werden darf.

Art. 34.

Nur Diejenigen, welche einen Jagdwaffenpaß gelöst haben, sind zur Ausübung der Schnepfenjagd berechtigt; besondere Schnepfenscheine werden nicht mehr ausgegeben.

Art. 35.

Die in Art. 2 sub a) benannten Grundeigenthümer, sowie die Pachter einer Jagd sind rücksichtlich der Jagdvergehen für alle Diejenigen, welche mit ihnen die Jagd begehen, verantwortlich und haben für die sie treffenden Strafen einzustehen.

Art. 36.

Das Jagen an Sonnntagen und allgemeinen sonntäglich gefeierten Festtagen ist im ganzen Umfang des Frankfurter Staatsgebiets verboten.

Art. 37.

Wer, ohne einen noch gültigen Jagdpaß zu haben, in einem Bezirk, worin er zu jagen berechtigt ist, die Jagd ausübt, verfällt in eine Strafe von fl. 10 bis fl. 15.

Art. 38.

Wer in einem für ihn unerlaubten Jagddistrict die Jagd ausübt, verfällt unter Confiscation der Schußwaffe in eine Strafe von fl. 15 bis fl. 20.

Art. 39.

Wer einen noch gültigen Jagdpaß zwar besitzt, solchen aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Strafe von fl. 1 bis fl. 3.

Art. 40.

Alle Jagdvergehen, welche während der Jagdhegezeit verübt werden, sind besonders zu bestrafen mit fl. 5.

Art. 41.

Ebenso verfällt Derjenige, welcher den Bestimmungen des Art. 32 zuwider handelt, in eine Strafe von fl. 5 bis fl. 10.

Art. 42.

Alles Jagen an Sonntagen oder allgemein sonntäglich gefeierten Festtagen wird besonders bestraft mit fl. 5.

Art. 43.

Wer während der Jagdhegezeit Haasen, Hühner oder Wachteln fängt, bezahlt, unter Confiscation der Garne und sonstigen Fanggeräthschaften, eine Strafe von fl. 3 bis fl. 6, und geschieht es in einem unberechtigten Jagdbezirk, das Doppelte.

Art. 44.

Wer während der Jagdhegezeit Lerchen und andere Vögel fängt oder ihre Nester zerstört und aushebt, wird bestraft mit fl. 2 bis fl. 4, und geschieht es in einem unberechtigten Jagdbezirk, mit der doppelten Strafe.

Art. 45.

Wer in den Feldern ohne Berechtigung zahme Tauben schießt, es sey zu einer Zeit zu welcher es wolle, verfällt für jede in eine besondere Strafe von fl. 3. In die gleiche besondere Strafe von fl. 3 verfällt, wer unberechtigt unter einen Flug Tauben schießt, auch wenn er keine getroffen haben sollte.

Art. 46.

Wer in unerwachsenen Hegestücken jagt oder dem Art. 33 zuwider handelt, verfällt in eine besondere Strafe von fl. 3.

Art. 47.

Wer in ein eingefriedetes Grundstück (Art 2 b) einbricht, oder einsteigt, um daselbst zu jagen, Vögel zu fangen oder Nester auszuheben, wird besonders bestraft mit fl. 5.

Art. 48.

Der Gebrauch oder auch nur das Tragen zusammengesetzter Jagdflinten, wovon entweder der Kolben abgenommen und wieder eingeschoben und befestigt, oder der Lauf in verschiedene Stücke auseinander geschraubt werden kann, sowie der Gebrauch und das Führen der Stockflinten ist verboten bei Confiscation und einer Strafe von fl. 15, und wird in dieser Beziehung die deßfalls schon bestehende Verordnung vom 10. Juni 1784 ausdrücklich bestätigt.

Art. 49.

Das Jagdschutzpersonal ist berechtigt, von Personen welche es in Ausübung der Jagd betrifft und welche keinen auf sie lautenden Jagdwaffenpaß vorzuzeigen vermögen, die Aushändigung ihrer Schießgewehre zu verlangen und im Weigerungsfalle zu Arrestation zu schreiten.

Art. 50.

Wer sich den zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Personen widersetzt, z. B. ihren Aufforderungen zur Vorzeigung des Jagdpasses, Angabe des Namens, Aushändigung der Schießwaffe, nicht sofort Folge leistet, ihnen mit unanständigen Worten begegnet, oder zu entfliehen sucht, wird neben der sonst verwirkten Strafe mit einem einfachen Arrest bis zu acht Tagen belegt; wer aber auf dieselben anschlägt oder sich Thätlichkeiten gegen sie in

Ausübung ihres Dienstes zu Schulden kommen läßt, ist nach Umständen zuchtpolizeilich oder peinlich zu bestrafen.

Art. 51.

Wer zu Jagdvergehen anreizt, denselben Vorschub leistet, oder dabei irgendwie behülflich ist, wird als Miturheber, Theilnehmer oder Gehülfe bestraft.

Art. 52.

Alle älteren Jagdgesetze und Verordnungen, namentlich die Jagdfrevelordnung vom 1. Juli 1807, sowie das Gesetz vom 19. August 1828 und 22. August 1848 sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung am 20. August 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. August 1850.)

Gesetz,

Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 7. November 1848 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October 1850, wie folgt:

I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 7. November 1848 (Statutensammlung Bd. 8. S. 283) wird dahin abgeändert:

Hinsichtlich aller Rechtssachen, für welche das Stadt-Amt zuständig ist, wird die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in zwei Bezirke eingetheilt.

Von den beiden Abtheilungen des Stadt-Amts ist für jeden dieser beiden Bezirke eine Abtheilung in der Weise bestimmt, daß alle Klagen, welche gegen einen Bewohner eines der beiden Bezirke angebracht werden, von derjenigen Abtheilung des Stadt-Amts anzunehmen und auszuhandeln sind, welcher der fragliche Bezirk zu der Zeit, wo die Klage angebracht wird, zugetheilt ist.

Alle sechs Monate tritt ein Wechsel der beiden Bezirke unter den beiden Abtheilungen des Stadt-Amts ein.

Die Eintheilung dieser Bezirke und die Anordnung des Wechsels unter den beiden Abtheilungen des Stadt-Amts geschieht durch den Senat.

II.

Der §. 4. des Gesetzes wird dahin abgeändert:

Die an das Stadt-Amt gehörenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbschaftsauseinandersetzungen, werden durch die beiden Stadtamtmänner als Einzelrichter erledigt. Von diesen geht die Berufung an die zweite Abtheilung des Stadtgerichts. Gleiches gilt bei dem Landjustiz-Amt.

III.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 22. October 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. October 1850.)

Bekanntmachung,

den

Vollzug des Gesetzes vom 22. October 1850

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach dem Gesetz vom 22. October 1850 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen soll zum Behuf der Bestimmung über die Zuständigkeit der beiden Abtheilungen des Stadt-Amts die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in zwei Bezirke getheilt und sollen diese den Abtheilungen des Stadt-Amts von 6 zu 6 Monaten abwechselnd in der Art zugewiesen werden, daß jede Klage von derjenigen Abtheilung des Stadt-Amts anzunehmen und auszuhandeln ist, welcher der Bezirk, worin der Beklagte wohnt, zur Zeit der Klaganstellung zugetheilt ist.

Demzufolge wird hiermit Nachstehendes verordnet:

der erste Bezirk besteht:

aus den Quartieren 1 bis 6 (A bis F) und aus dem Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher östlich von der Eschersheimer Landstraße liegt;

der zweite Bezirk umfaßt:

die Quartiere 7 bis 14 (G bis O) und den Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher westlich von der

Eschersheimer Landstraße liegt, sowie die Sachsenhäuser Gemarkung und den Stadtwald.

Es werden zugetheilt:

1) für die Monate Januar bis Juni einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung I.,
der zweite Bezirk der Abtheilung II.;

2) für die Monate Juli bis Dezember einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung II.,
der zweite Bezirk der Abtheilung I.

Für Nachlaß-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der Wohnung des Erblassers.

Auf Arrestklagen gegen Fremde, welche keine feste Wohnung hier haben, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Die Ersuchschreiben auswärtiger Gerichtsbehörden, welche an das Stadt-Amt gehören, sind, je nachdem sie in der ersten oder zweiten Hälfte des Jahrs einlaufen, von der ersten oder zweiten Abtheilung zu erledigen.

Frankfurt a. M., den 22. Oktober 1850.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. October 1850.)

Gesetz,

die

Gleichstellung der Ehefrauen

im Güterrechte betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Oktober 1850, wie folgt:

Art. 1.

Für von nun an abzuschließende Ehen steht allen Ehegatten ohne Unterschied des bürgerlichen Gewerbes das Recht auf Absonderung ihrer Güter zu, für dessen Geltendmachung im Uebrigen die gesetzlichen Fristen und Vorschriften fortbestehen.

Art. 2.

Wenn der eine Ehegatte in das Geschäft des anderen als Theilhaber nach Maßgabe der Art. 3 und 4 eingetreten ist, so finden auf denselben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten der Handlungsgesellschafter Anwendung.

Art. 3.

Hinsichtlich der Ehegatten, welche eine Handlung für gemeinschaftliche Rechnung betreiben wollen, behält es bei den über die Veröffentlichung, Abänderung und Auflösung von Handlungen und deren Firmen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Art. 4.

Ehegatten, welche einen sonstigen Geschäftszweig für gemeinschaftliche Rechnung zu betreiben beabsichtigen, haben eine von ihnen eigenhändig unterzeichnete betreffende Erklärung einem Wechselnotare zu übergeben, welcher deren Unterschriften beglaubigt. Dasselbe Verfahren soll bei Auflösung solcher gemeinschaftlichen Geschäfte eingehalten werden. Diese Erklärungen sind auf dem Wechsel-Protest-Comptoir in Urschrift aufzubewahren.

Art. 5.

Die Wechselnotare sind verpflichtet, die Handlungen sowohl als die sonstigen Geschäfte, welche ihnen, als von Ehegatten für gemeinschaftliche Rechnung betrieben, solchergestalt angezeigt werden, sofort vermittelst des Amtsblatts zu veröffentlichen. Eine Unterlassung dieser Veröffentlichung ändert jedoch nichts an den durch deren abgegebene Erklärungen festgestellten Rechtsverhältnissen solcher Ehegatten.

Art. 6.

Eine Handwerkerswittwe kann das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortbetreiben, wenn sie auch von dem Rechte der Güterabsonderung Gebrauch macht oder gemacht hat.

Art. 7.

Die Bestimmungen des hiesigen Rechts, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben, jedoch bleiben die über die gegenseitigen Erb- und Güterverhältnisse der Eheleute bisher zur Anwendung gekommenen Rechtsgrundsätze auch ferner in gleicher Geltung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 5. November 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. November 1850.)

Gesetz,

die

Standesbuchführung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. November d. J., wie folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Mit dem 1. Mai 1851 hört die städtische Hauptkirchenbuchführung auf und tritt das vorliegende Gesetz über Standesbuchführung in Kraft.

§. 2

Die Standesbücher dienen zur Beurkundung der Geburten, Ehen und Todesfälle.

§. 3.

Glaubhafte Ausfertigungen aus den Standesbüchern dürfen Niemanden verweigert werden.

§. 4.

Die Standesbuchführung als Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht unter der Aufsicht der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts.

§. 5.

Die städtische Standesbuchführung wird von einem Standesbuchführer unter Mitwirkung zweier Gehülfen besorgt. Ersterer ist Staatsdiener erster Klasse.

Schreiber und Amtsboten können unter Zustimmung der vorgesetzten Behörde (§. 4) welcher auch deren Verpflichtung obliegt, angenommen werden.

§. 6.

In jeder Landgemeinde wird ein besonderer Standesbuchführer angestellt.

§. 7.

Die Standesbuchführer auf dem Lande haben der Standesbuchführung in der Stadt im Januar jeden Jahres eine beglaubte Abschrift ihrer im vergangenen Jahr vorgenommenen Einträge zuzufertigen.

Von den Standesbüchern in der Stadt sind Duplikate an einem zweiten Orte aufzubewahren.

§. 8.

Der Gehalt der Standesbuchführung besteht in Gebühren nach Maßgabe beiliegender Taxordnung.

§. 9.

In der Stadt haben der Standesbuchführer $^3/_7$, jeder der Gehülfen $^2/_7$ der eingehenden Gebühren zu beziehen. Die Besoldung der angenommenen Schreiber und Amtsboten (§. 5) ist jedoch zuvor in Abzug zu bringen.

§. 10.

Auswärtige Geburten, Trauungen (vergl. Ehegesetz §. 13) und Todesfälle, welche in die Frankfurter Standesbücher gehören, sind durch beglaubte Auszüge aus den auswärtigen Standes- oder Kirchenbüchern nachzuweisen. Auswärtige Erkenntnisse dagegen bedürfen zum Eintrag der Anerkennung des zuständigen hiesigen Gerichts.

II. Geburt.

§. 11.

Jede Geburt ist der Standesbuchführung des Orts, wo die Niederkunft erfolgte, anzuzeigen. Verantwortlich für diese Anzeige sind: der eheliche Vater, die Mutter, der Entbindungsarzt, die Hebamme oder in Ermangelung dieser Personen Alle, welche bei der Geburt zugegen waren.

Die Taufe oder Beschneidung eines Kindes darf in der Regel erst nach dessen Eintrag in die Geburtsbücher vorgenommen werden. In Ausnahmsfällen übernimmt derjenige, welcher ein in die Geburtsbücher noch nicht eingetragenes Kind tauft oder beschneidet, seinerseits die Verpflichtung, die Geburt anzuzeigen.

§. 12.

Die Anzeige einer Geburt hat innerhalb 8 Tagen zu geschehen.

Mütter haben jedoch hierzu eine Frist von 4 Wochen.

Wer durch Vornahme der Taufe oder Beschneidung zur Anzeige der Geburt verpflichtet ist (§. 11), hat diese Anzeige innerhalb 3 Tagen, vom Tage jener Handlung an gerechnet, zu machen.

Erhält die Standesbuchführung erst nach Ablauf der

Frist Kenntniß von dem Geburtsfall, so hat sie von der Versäumniß das Polizeigericht zu benachrichtigen, welches eine Strafe von 1 bis 50 Gulden gegen jeden Säumigen erkennt.

§. 13.

Wer bei Aufnahme des Geburtsactes als Vater eines unehelichen Kindes vor der Standesbuchführung sich bekennt, kann als solcher eingetragen werden, wenn kein Widerspruch Seitens der Mutter vorliegt.

Liegt in der Erklärung des natürlichen Vaters das Eingeständniß eines Ehebruchs oder Incestes, so bleibt sie unberücksichtigt.

Ist eine uneheliche Geburt bereits eingetragen, so wird zur Beischreibung des Vaters ein gerichtliches Erkenntniß erforderlich.

§. 14.

Die Geburt kann eingetragen werden auf die Erklärung des ehelichen Vaters oder auf das Zeugniß eines hier recipirten Arztes oder einer beeidigten Hebamme, welcher oder welche bei der Geburt zugegen war, oder in Ermangelung dieser Beweismittel auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Bei Findlingen dient das polizeiliche Untersuchungs-Protokoll zur Grundlage des Eintrags.

Adoptionen dürfen nur in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, Arrogationen dagegen nur in Gemäßheit eines Senatsbeschlusses eingetragen werden.

§. 15.

Der vollständige Eintrag einer ehelichen Geburt enthält:

1) Vor- und Zunamen der Eltern;



2) deren Stand, Gewerbe und Heimath;
3) Trauungstag der Eltern;
4) das wievielste Kind dieser Ehe das einzutragende ist;
5) Tag und Stunde der Geburt;
6) Ort der Niederkunft, namentlich Bezeichnung des Geburtshauses;
7) Geschlecht des Kindes;
8) die Vornamen, welche man demselben beilegt;
9) Angabe der Grundlage des Eintrags;
10) Tag der Einschreibung.

§. 16.

Erfolgt der Eintrag lediglich auf das Zeugniß des Arztes oder der Hebamme, so hat die Standesbuchführung dem ehelichen Vater eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde zu behändigen oder behändigen zu lassen. Ist der Vater gestorben oder war die Geburt eine uneheliche, so wird diese Abschrift der Mutter zugestellt.

§. 17.

Gehört die Mutter des neugeborenen Kindes einem anderen Gemeindeverbande an, so hat die Standesbuchführung eine Ausfertigung des Geburtsscheines der Heimathsbehörde zuzufertigen.

III. Ehe.

§. 18.

Ueber die bürgerliche Ehe und deren Eintrag in die Standesbücher ist gleichzeitig ein besonderes Gesetz erlassen worden, auf welches hier Bezug genommen wird.

IV. Tod.

§. 19.

Der Eintrag eines Todesfalles erfolgt auf das Zeugniß eines hier recipirten Arztes und in den Landgemeinden, in Ermangelung eines Arztes, auf das Zeugniß eines verpflichteten Leichenbeschauers.

Bei dem Tode unehelicher Kinder und wenn der Hingeschiedene eines gewaltsamen Todes gestorben ist, stellt ein Physikus das Zeugniß aus.

§. 20.

Gerichtliche Todeserklärungen verschollener Personen gehören in das Todtenbuch.

§. 21.

Der vollständige Eintrag eines Sterbefalles enthält:

1) Vor= und Zunamen des Verstorbenen;
2) Heimath;
3) Geburtstag oder Alter;
4) bei Erwachsenen Stand und Gewerbe;
5) bei Verheiratheten die Angabe des Ehegatten;
6) die Eltern nach Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe;
7) Ort des Todes, namentlich Bezeichnung des Sterbhauses;
8) Tag und Stunde des Hinscheidens;
9) Angabe der Grundlage des Eintrags;
10) Tag der Einschreibung.

§. 22.

Kein Verstorbener darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein der Standesbuchführung, welcher bei Todesfällen in

der Stadt von dem Fiscal signirt wird (Instruction für den Fiskal vom 8. Sept. 1826, §. 3) begraben oder zum Behuf auswärtiger Beerdigung weggebracht werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Gulden für jeden Schuldigen geahndet.

§. 23.

Gehört der Verstorbene einem anderen Gemeindeverbande an, so hat die Standesbuchführung eine Ausfertigung des Todesscheines seiner Heimathsbehörde zustellen zu lassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,

den 19. November 1850.

Tax-

Tax- und Stempelordnung

für

die Standesbuchführung.

Art. 1.

Entrichtet werden für den Eintrag:	fl.	kr.
1) einer Geburt oder eines Todes . . .	—	30
Verlangen Eltern, daß der Geburts-Act in ihrem Hause aufgenommen werde	1	12
2) eines Aufgebots, einschließlich der Voruntersuchung, des Nachschlagens &c. .	2	—
3) einer Trauung, einschließlich des Abschlusses der Ehe	2	—
4) eines auswärtigen Falles	1	—
5) eines andern Falls, z. B. einer Scheidung	—	30

Art. 2.

Entrichtet werden:	fl.	kr.
1) für einen einfachen Auszug . . .	—	30
2) für ein Familien-Attestat der Kopf .	—	8
3) für einen Stammbaum der Kopf . .	—	10
Für ein Familien-Attestat oder einen Stammbaum ist übrigens der niedrigste Ansatz	1	30
4) für Nachschlagen, wenn kein schriftlicher Auszug gefertigt wird . . .	—	15

Art. 3.

Der Stempel beträgt: fl. kr.

	fl.	kr.
1) für jeden Auszug	—	6
2) für das nach §. 5 des Gesetzes über bürgerliche Ehen auszufertigende Erkenntniß des Aufgebots	1	—

Art. 4.

Ein weiterer Stempel oder eine sonstige Gebühr findet nicht Statt.

Art. 5.

Auszüge, welche von einer Frankfurter Behörde von Amtswegen erfordert werden, sind auf Verlangen unentgeldlich und stempelfrei zu besorgen.

Die nach dem Gesetz über Standesbuchführung §. 17. 23 den Heimathsbehörden zuzusendenden Geburts- und und Todesscheine werden tax- und stempelfrei ausgefertigt.

Art. 6.

Jede Gebühr und jeder Stempel für Einträge und nothwendige Auszüge fällt weg bei notorischer oder gehörig bescheinigter Armuth.

Art. 7.

Der Betrag der Gebühren und des Stempels oder der Umstand, daß keine Erhebung stattgefunden (Art. 5 und 6) ist auf den Ausfertigungen anzugeben.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. November 1850.)

Gesetz,

die

bürgerliche Ehe betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 1. November 1850, wie folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Mai 1851 tritt das vorliegende Gesetz über bürgerliche Ehe in Kraft.

§. 2.

Die Erfordernisse zur Erwirkung eines Aufgebots welche im gemeinen bürgerlichen und dem Statutarrecht enthalten sind, gelten hinsichtlich der bürgerlichen Ehe für alle Personen, ohne Unterschied des Glaubens.

§. 3.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 4.

Die Ertheilung der Dispensationen vom Aufgebot und von Ehehindernissen steht nur dem Senate zu.

§. 5.

Die Verlobten in der Stadt, sowie in den Landgemeinden haben persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der städtischen Standesbuchführung das Aufgebot zu beantragen.

Sind die erforderlichen Urkunden beigebracht, so wird das Aufgebot erkannt und eine Abschrift des Beschlusses ausgefertigt.

§. 6.

Das Aufgebot geschieht am Wohnort der Brautleute. Die in der Stadt aufzubietenden Verlobten sind von der Standesbuchführung im nächsten Amtsblatte aufzubieten. Bei Landbewohnern hat der Standesbuchführer der Gemeinde das erkannte Aufgebot (§. 5) an dem Gemeindehaus anzuschlagen.

§. 7.

Haben die Brautleute verschiedene Wohnorte, so ist das Aufgebot in beiden erforderlich und erfolgt nach den daselbst bestehenden Formen.

§. 8.

Einsprüche gegen den Vollzug einer Trauung sind bei der ersten Abtheilung des Stadtgerichts anzubringen, welche nach Umständen Inhibition erkennt.

Ein gerichtliches Verbot wird ohne Abwartung der Rechtskraft eingetragen.

§. 9.

Das Aufgebot verliert seine Wirkung, wenn seit seiner Bekanntmachung ein Jahr verstrichen ist, ohne daß die Ehe geschlossen worden wäre.

§. 10.

Der Abschluß der Ehe kann erfolgen, wenn seit der Bekanntmachung des Aufgebots 14 Tage verflossen sind und sonst kein Anstand vorwaltet.

Waren die Brautleute an verschiedenen Orten aufzubieten (§. 7), so muß vor der Trauung nachgewiesen werden, daß auf das auswärtige Aufgebot kein Einspruch erfolgt ist.

§. 11.

Nachdem die Verlobten persönlich vor dem Standesbuchführer des Wohnorts öffentlich in Gegenwart von wenigstens zwei großjährigen männlichen Zeugen ausgesprochen haben, daß sie einander ehelichen wollen, erklärt der Standesbuchführer im Namen des Gesetzes die Ehe für geschlossen.

§. 12.

Die bürgerliche Gültigkeit einer abzuschließenden Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilakts abhängig; die kirchliche Trauung darf erst nach der Vollziehung des Civilakts stattfinden.

Der Geistliche, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, wird von dem Polizeigericht mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle aber mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Gulden und in ferneren Wiederholungsfällen mit Gefängniß von 5 Tagen bis 3 Monaten bestraft.

§. 13.

Die auswärtige Trauung eines Staatsangehörigen darf nur dann eingetragen werden, wenn sie vorher von

dem Senat gestattet und das Aufgebot, oder eine Dispensation von demselben dahier erwirkt worden war, oder wenn der Senat sie nachträglich genehmigt.

Die äußere Form einer solchen Ehe wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem sie abgeschlossen worden ist.

§. 14.

Der vollständige Eintrag einer Trauung enthält:

1) Vor- und Zunamen der Getrauten;
2) deren Stand und Gewerbe;
3) deren Geburtstag und Heimath;
4) bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Namen der früheren Ehegatten und den Tag der Trauung, beziehungsweise der Trennung der früheren Ehe;
5) die Vor- und Zunamen, auch den Stand der beiderseitigen Eltern;
6) den Vollzug der Trauung unter Benennung der Zeugen oder bei auswärtigen Trauungen Angabe der Grundlage;
7) Ort und Datum.

§. 15.

Die gerichtliche Scheidung einer Ehe findet Statt:

1) wegen Ehebruchs;
2) wegen böslicher Verlassung;
3) wegen beharrlicher schuldhafter Verweigerung der ehelichen Beiwohnung;
4) wegen gefährlicher Lebensbedrohung oder Lebensnachstellungen;
5) wegen Verurtheilung zu einer schweren peinlichen Strafe;

6) wegen des, durch fortgesetzten regellosen Lebenswandel verschuldeten Ruins der Familie;
7) wegen unversöhnlichen Hasses;
8) wegen harter Mißhandlungen oder fortgesetzter grober Beleidigungen.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die Trennung von Tisch und Bett nach richterlichem Ermessen nicht ausgeschlossen.

§. 16.

Auch die bereits vor Einführung dieses Gesetzes geschlossenen Ehen können in bürgerlicher Hinsicht durch die bürgerlichen Gerichte getrennt werden und zwar ohne Unterschied des Glaubens der Ehegatten.

§. 17.

Der Eintrag der Scheidung erfolgt auf den Grund eines in Rechtskraft übergegangenen gerichtlichen Erkenntnisses.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 19. November 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. November 1850.)

Gesetz,

die ausserordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1851, 1852 und 1853

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

rdnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. December 1850, folgt:

Als ausserordentliche Abgaben und Steuern in den Jahren 1851, 1852 und 1853 zu erheben:

1) eine Wohn- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 (Statutensammlung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Gesetz vom 23. December 1841 (Statutensammlung Bd. VII. S. 330 u. ff.) daran getroffenen Abänderungen und Zusätze;

2) die als Additionalaccis in dem anliegenden Accisgesetz und dem demselbem beigefügten Tarif, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. October 1844 (Statutensammlung Bd. VIII. S. 77) bestimmten Abgaben;

3) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des anliegenden Accisgesetzes und Tarifs;

4) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Statutensammlung Bd. II. S. 216);

5) die Pferdetaxe nach Maaßgabe der Gesetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statutensammlung Bd. VII. S. 218 und Bd. VII. S. 46).

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, am 24. December 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1850.)

Accis-Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. December 1850, wie folgt:

§. 1.

Die hier bestehenden Accisabgaben sind in dem anliegenden Accistarif verzeichnet.

Ueber die Art der Erhebung dieser Abgaben, so lange ihre Fortdauer beschlossen werden wird, ist das Nachfolgende bestimmt worden.

§. 2.

Von Mehl jeder Gattung, mit Ausnahme von Schwarzmehl, wenn die Quantität ein Malter oder weniger beträgt, wird die Accise bei der Einfuhr an den Stadtthoren erhoben. Mehl in größeren Quantitäten, welches entweder eingeführt, oder von den in der Stadt befindlichen Mühlen geliefert wird, ist an der Mehlwaage vorzuführen und daselbst zu verwiegen; der Accisbetrag wird hiernach festgestellt und ist von den Empfängern zu entrichten.

§. 3.

Alle Mühlenbesitzer in der Stadt stehen hinsichtlich der Vorräthe an Getreide und Mehl unter der Aufsicht

des Rechnei- und Renten-Amts, welches zugleich die geeigneten Controlemaßregeln in Absicht auf alles eingehende Getreide, das zum Vermahlen sich eignet, anordnet.

Auch diejenigen Privaten, welche Brodfrüchte (Waizen und Korn), Hafer und Braugerste auf Lager nehmen, haben den deßfalls durch das Rechnei- und Renten-Amt angeordneten Controlevorschriften sich zu unterwerfen.

§. 4.

Brod, Kuchen und Backwaaren werden bei ihrer Einfuhr an den Stadtthoren verwogen, woselbst auch die Accise davon erhoben wird.

§. 5.

Die Einfuhr von frischem Fleisch und frischer Wurst ist bis auf Weiteres untersagt, wogegen geräuchertes Fleisch und geräucherte Würste bei der Einfuhr von einem Centner und weniger an den Stadtthoren verwogen werden, woselbst auch die Accise davon erhoben wird. Größere Mengen müssen in die Stadtwaage gebracht werden, woselbst nach der Ermittelung des Gewichtes die Accise zu entrichten ist.

Metzger dürfen nur im Schlachthause schlachten und haben die Anzeige vor dem Einbringen des Viehes in das Schlachthaus zu machen. Bürger, welche nicht Metzger sind und schlachten, haben die Anzeige dem Viehschreiber vor dem Zerhauen des Viehes zu machen.

§. 6.

Das Einbringen von Salz aller Art in die Stadt oder deren Gebiet, so wie der Verkauf desselben, steht ausschließlich der städtischen Salzmagazin-Verwaltung zu. Das Rechnei- und Renten-Amt ist jedoch ermächtigt, ein-



zelnen Personen den Kleinverkauf von Salz zu gestatten, welches jedoch aus dem städtischen Magazin entnommen werden muß.

§. 7.

Alle zum Bierbrauen bestimmte Gerste muß bei ihrer Einfuhr an den Stadtthoren angemeldet und zur Verwiegung an die Malzwaage gebracht werden. Von dem daselbst ermittelten Gewicht hat der Empfänger die Accise nebst dem Waaggeld zu entrichten.

§. 8.

Alle Gerste, die in größerer Menge zum Handel oder zur Lagerung eingeführt wird, ist ebenso anzumelden, zu verwiegen und zu versteuern, woneben auch das Waaggeld zu entrichten ist. Der schuldige Steuerbetrag muß jedoch nicht sofort bezahlt werden und wird von dem unter amtlicher Aufsicht wieder ausgeführten Betrag der Gerste nicht entrichtet.

§. 9.

Wird von solcher auf Lager gebrachten Gerste an hiesige Bierbrauer verkauft, so ist von dem Käufer und Verkäufer hiervon am Tage der Ablieferung dem Rechnei- und Renten-Amte Anzeige zu machen. Auch kann sich dieses Amt jederzeit von dem Bestand der auf Lager gebrachten Gerste unterrichten.

§. 10.

Für Gerste, die zur Fütterung in geringer Menge eingebracht wird, ist, wie seither, an dem betreffenden Eingangsthor die bestehende mindere Abgabe zu entrichten; ebensoviel für solche Futtergerste, die für hiesige Klein-



händler eingeführt und vor dem Bezug zur Vermessung oder Verwiegung an die Mehlwaage gebracht wird. Es darf jedoch dergleichen zur Fütterung eingeführte Gerste weder an Bierbrauer verkauft, noch von diesen gekauft werden.

§. 11.

Gerste in Halmen wird, wie seither, an den Eingangsthoren verwogen und versteuert, gleichviel, wer sie einführen mag.

Die deßfalls entrichtete Accise wird bei dem Verkauf der unterdessen ausgedroschenen Gerste an hiesige Bierbrauer von der alsdann zu entrichtenden Steuer abgerechnet oder bei der amtlich constatirten Ausfuhr der Gerste zurückvergütet.

Es muß jedoch der Kauf und Verkauf von dem Käufer und Verkäufer spätestens an dem Tage der Ablieferung der Gerste angezeigt werden.

Der Einführer ist in allen Fällen verpflichtet, das Ergebniß der in Halmen eingeführten Gerste in Körnern dem Rechnei- und Renten-Amt spätestens binnen vier Monaten nach der Einfuhr anzuzeigen und das genannte Amt kann die Richtigkeit der Angabe einer Prüfung unterwerfen.

§. 12.

Allen Mühlenbesitzern in hiesiger Stadt, sowie allen hiesigen Bäckern ist der Handel mit roher Gerste untersagt. Ebenso ist allen hiesigen Bierbrauern und anderen Personen die Lagerung von Gerste und Malz und das Schroten von Malz außerhalb der Stadt, sowie das Brauen von Bier daselbst untersagt.

§. 13.

Sollte geschrotenes oder ungeschrotenes Malz eingeführt werden, so tritt ganz dasselbe Verfahren, wie bei der Einfuhr von Gerste zum Bierbrauen, ein. (§. 7.)

Der Betrag der Accise ist nach dem für Malz bestehenden Tarifsatze zu entrichten.

§. 14.

Von Hafer in Körnern und Halmen, deßgleichen von Heu und Stroh, wird die Accise sogleich an den Eingangsthoren nach vorgängiger Gewichtsermittelung erhoben. Das Rechnei- und Renten-Amt kann bei Futtergerste und Hafer in Körnern ein einsprechendes Gewicht für den Inhalt eines Malters feststellen.

§. 15.

Ueber alle flüssigen Gegenstände, Bier, Wein und Aepfelwein, Branntwein und Essig, welche nach ihrer Einfuhr einer Revision unterliegen, muß eine Einfuhr-Declaration durch die Empfänger nach den dieserhalb von dem Rechnei- und Renten-Amt besonders zu erlassenden näheren Bestimmungen überreicht werden.

Weine oder sonstige accisbare Flüssigkeiten dürfen in keinen anderen, als mit der hiesigen Aiche oder einer ordnungsmäßigen auswärtigen Aiche versehenen Fässern eingeführt werden.

§. 16.

Für Wein kann auf deßfallsiges Ansuchen die Erlaubniß zur Haltung eines unversteuerten Lagers durch das Rechnei- und Renten-Amt ertheilt werden. Ein solches Lager, welches jedoch in der Regel aus nicht weniger



als vier Stück bestehen soll, steht unter des genannten Amtes Controle.

§. 17.

Dem Inhaber eines unversteuerten Lagers wird ein Conto eröffnet, auf welchem der Zugang und Abgang notirt wird. Auch können Ueberträge von einem Conto auf einen andern geschehen, worüber an demselben Tage, an welchem der Uebertrag durch Ablieferung des Weines vollzogen worden ist, eine von beiden Conto-Inhabern eigenhändig unterzeichnete Uebertrags-Declaration eingereicht werden muß, worauf sodann die Abschreibung, beziehungsweise Zuschreibung, auf den betreffenden Contis erfolgt.

§. 18.

An Gast- und Weinwirthe wird in der Regel ein Conto nicht zugestanden. Wenn indessen die zur Contirung bestimmte Menge in einem von dem Wirthskeller völlig getrennten besonderen Raum sich befindet, so bleibt die Bewilligung eines Conto dem Ermessen des Rechnei- und Renten-Amtes überlassen.

§. 19.

Wenn Conto-Inhaber Wein von ihrem Lager an Gast- und Weinwirthe überlassen, sey es, daß die darauf haftende Accise von ihnen selbst oder von den Wirthen zur Zahlung übernommen wird, so muß von beiden Theilen am Tage der Ablieferung des Weines eine Declaration bei dem Rechnei- und Renten-Amte eingereicht werden. Die Wirthe, über deren Wirthskeller, in welchen nur allein versteuerte Weine lagern dürfen, dem Rechnei- und Renten-Amte ebenfalls eine Controle zusteht, müssen über alle demselben zugegangenen Eingänge ein fortlaufendes Ver-

zeichniß führen, welches der gedachten Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden muß. Alle vorerwähnten Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn Wirthe Wein von ihrem Conto-Keller in den Wirthskeller bringen.

§. 20.

Bei Einfuhren von Weinmost unmittelbar nach der Weinlese und von neuem Wein mit der Hefe, wenn derselbe vor dem 31. December des Erntejahres eingebracht wird, werden im ersteren Falle sechs Procent, im zweiten Falle vier Procent des Accisbetrags als Vergütung nachgelassen.

§. 21.

In jedem Jahre zweimal, und zwar nach Ablauf eines halben Jahres, Ende Juni und Ende December, wird mit allen Conto-Inhabern, unter Revision des Lagerbestandes, eine Abrechnung gepflogen. Zu diesem Behuf haben die Conto-Inhaber in den angegebenen Zeitabschnitten eine Declaration einzureichen, worin der Saldo der letzten Abrechnung verzeichnet, eine summarische Uebersicht des Zuganges zu dem Lager, sowie des Abganges von demselben und außerdem noch insbesondere eine wahrheitgemäße summarische Angabe des Platzverkaufs und der eigenen Consumtion enthalten seyn muß. Auf den hiernach bleibenden Buch-Saldo werden für Zehrung und Verlust bis zu zwei Procent abgeschrieben. Diese zwei Procent sind indessen nicht als ein Rabatt zu betrachten, welcher jedesmal voll anzusprechen ist, sondern sie sind nur der Maßstab, innerhalb dessen der halbjährig nach erfolgter Revision des Lagers ermittelte und jedenfalls als solcher zu betrachtende wirkliche Abgang vom Conto abgeschrieben werden kann. Für einen den gedachten Satz über-

schreitenden Manco ist die Accise zu entrichten. — Auf den in einem Conto-Lager vorräthigen Weinmost oder neuen Wein, bei welchen nach Maßgabe des §. 20 in dem betreffenden Semester eine Vergütung bereits zugestanden worden ist, findet die Abschreibung von zwei Procent keine Anwendung.

§. 22.

Die Besitzer von Weinbergen oder Weingärten in der Stadt und der Stadtgemarkung haben nach erfolgter Weinlese eine Angabe des geernteten Mostes zu machen, deren Richtigkeit das Rechnei- und Renten-Amt constatiren kann. Hinsichtlich dieser Weine hiesigen Erzeugnisses wird den Besitzern unter den in den §§. 16—21 enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen ein unversteuertes Lager zugestanden.

§. 23.

Von Branntwein wird die Accise von der Ohm nach dem Stärkegrade von 50 pCt. nach Tralles bei einer Temperatur von $12\frac{1}{2}°$ nach Reaumur erhoben; es werden daher die Branntweine, welche mehr oder weniger als 50° nach Tralles halten, auf die entsprechende Menge Branntwein von der Normalstärke von 50° bei einer Temperatur von $12\frac{1}{2}°$ nach Reaumur reducirt.

§. 24.

Branntwein oder sogenannte Liqueurs, welche mit Zucker oder anderen Substanzen versetzt sind und bei denen der Stärkegrad mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist, werden zu der Normalstärke von 50 pCt. nach Tralles angenommen und hiernach die Accise davon entrichtet.

§. 25.

Das Rechnei- und Renten-Amt kann auf Verlangen solchen Handeltreibenden, welche stets ein Lager von wenigstens 30 Ohm Branntwein unterhalten und deren Verkauf nach dem Auslande im Laufe eines Jahres das gleiche Quantum erreicht, ein unter Controle stehendes unversteuertes Lager darin gestatten.

§. 26.

Hinsichtlich der An- und Abschreibungen, so wie der Ueberträge bei den für unversteuerte Lager zu eröffnenden Conten gelten die Vorschriften in den §§. 17 und 18. Bei Ueberträgen oder Versendungen muß jedoch die betreffende Menge Branntwein nach ihrem jeweiligen Gehalt auf die Normalstärke von 50 pCt. Tralles bei einer Temperatur von 12½° nach Reaumur reducirt werden.

§. 27.

Die Abrechnung mit den Inhabern unversteuerter Lager von Branntwein, mit welcher eine Revision der Lager verbunden ist, geschieht halbjährlich im April und im October jeden Jahres.

Zu diesem Behufe haben die Conto-Inhaber in den angegebenen Zeitabschnitten eine Declaration einzureichen, worin der Saldo der letzten Abrechnung verzeichnet, eine summarische Uebersicht des Zugangs zu dem Lager, sowie des Abgangs von demselben und außerdem noch insbesondere eine wahrheitsgemäße summarische Aufgabe des Platzverkaufs und der eigenen Consumtion enthalten seyn muß. Auf den hiernach verbleibenden Buch-Saldo werden für Zehrung und Verlust bis zu vier Procent abgeschrieben. Diese vier Procent sind indessen nicht als ein Rabatt zu

betrachten, welcher jedesmal voll anzusprechen ist, sondern sie sind nur der Maßstab, innerhalb dessen der halbjährig nach erfolgter Revision des Lagers ermittelte und jedenfalls als solcher zu betrachtende wirkliche Abgang vom Conto abgeschrieben werden kann. Für einen den gedachten Satz überschreitenden Manco ist die Accise zu entrichten.

§. 28.

Den Destillateurs, welche hochgrädigen Branntwein (Spiritus) bereiten, werden bei der Versendung oder dem Verkauf von Spiritus ihrer eignen Fabrikation im Gehalt von 85 pCt. nach Tralles oder darüber für eine Ohm Spiritus 2½ Ohm Branntwein in der Stärke von 50 pCt. abgeschrieben, so wie, wenn sie Essig aus Branntwein bereiten, für jede ausgeführte Ohm Essig 15 Maaß Branntwein in dem Normalstärkegrad von 50 pCt.

Beim Ausführen von dahier fabricirtem sogenanntem concentrirtem Essig kann jedoch nach erfolgter Zustimmung des Rechnei- und Renten-Amts ein entsprechendes größeres Quantum Branntwein in Abschreibung gebracht werden.

§. 29.

Die innerhalb der Stadt befindlichen Branntwein-Brennereien stehen unter der Controle des Rechnei- und Renten-Amts. Die jeweiligen Erzeugnisse von Branntwein müssen demselben unverzüglich schriftlich angemeldet werden, und nur nachdem dies geschehen ist, darf die Entnahme von Branntwein aus den Brennereien erfolgen. Diese Productionen werden dem Branntweinbrenner notirt, und derselbe ist in Bezug auf deren Verkauf und Versandt an die Befolgung der Vorschriften, welche das von

dem Rechnei- und Renten-Amt zu erlassende allgemeine Regulativ über den Geschäftsverkehr mit geistigen Flüssigkeiten enthält, gebunden.

§. 30.

Da bei der bestehenden Accise für Aepfelwein, welcher innerhalb der Stadt und deren Gemarkung gekeltert wird, die hierzu verwendeten Aepfel das steuerbare Object bilden, so müssen alle aus dem hiesigen oder auswärtigen Gebiet kommenden, zum Keltern bestimmten Aepfel an den Hauptlandthoren angemeldet und daselbst verwogen werden, worauf das Rechnei- und Renten-Amt die Erhebung der Accise an den Thoren anordnen, oder auch den Eigenthümern die Berichtigung der Accise an die Amtscasse gestatten kann.

§. 31.

Die Abgaben von Holz, Wellen und Holzkohlen werden, falls die Einfuhren zu Wasser erfolgen, von dem Holzamte erhoben und verrechnet, wogegen bei Einfuhren zu Land die Anmeldung und Acciseentrichtung an den Thoren zu geschehen hat. Der gleiche Fall tritt bei allen Einfuhren sonstiger Brennstoffe ein; Steinkohlen, welche zu Wasser ankommen, dürfen nur nach vorheriger Verwiegung eingeführt werden.

§. 32.

Hinsichtlich der der Landwirthschaft gewidmeten Höfe der Stadtgemarkung und der in der Stadtgemarkung gelegenen Warten und Forsthäuser, wenn in denselben Landwirthschaft getrieben wird, wird bestimmt:

1) von den in denselben nur für den Betrieb der Land-

wirthschaft zur Consumtion kommenden nachbemerkten Gegenständen, nämlich von

III. Hafer und Gerste,

IV. Heu, Grummet, Kleehen und trockenem Klee,

V. Stroh,

IX. Brennmaterialien,

ist eine Accise nicht zu entrichten.

2) Hinsichtlich aller anderen bei dem Betriebe der Landwirthschaft in diesen Höfen, Warten und Forsthäusern consumirten accisbaren Gegenständen soll nicht die in diesem Accisgesetze angeordnete Erhebungsweise angewendet werden, sondern die Erhebung der Accise auf Grund der von den Consumenten bei Ablauf eines jeden Jahres pflichtmäßig abzugebenden Declaration erfolgen; in dem Falle aber, wenn dem Rechnei- und Renten-Amte eine solche Declaration als zu gering gegriffen oder unvollständig erschiene, der Accispflichtige zur Entrichtung der Accise von demjenigen Belaufe accisbarer Consumtionsgegenstände schuldig seyn, welchen das Rechnei- und Renten-Amt nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse und nach stattgehabter nochmaliger Vernehmung des Accispflichtigen als den muthmaßlich richtigen beschließen wird, und dem Accispflichtigen gegen den Beschluß des Rechnei- und Renten-Amts nur der, binnen zehn Tagen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses, bei Strafe der Erlöschung, einzulegende Recurs an den Senat zustehen.

3) Von den in Gemäßheit No. 2 dieses Paragraphen durch Declaration oder amtlichen Beschluß festgestellten Quantis accisbarer Gegenstände ist die Ac-

cise künftig gleichfalls nach den in dem allgemeinen Tarif bezeichneten Abgabesätzen zu berechnen und zu bezahlen.

§. 33.

Den in der Stadt wohnenden verbürgerten Oeconomen, welche ausschließlich Landwirthschaft und neben derselben kein anderes Gewerbe betreiben, wird die entrichtete Accise von denjenigen eingeführten Quantitäten Hafer, Gerste, Heu, Grummet, Kleeheu, trockenem Klee und Stroh, welche für den Bedarf ihres zum Betrieb der Landwirthschaft verwendeten eigenthümlichen Viehstandes verbraucht werden, am Ende eines jeden Jahres zurückvergütet, nachdem dieser Bedarf zuvor unter dem Einverständniß des Rechnei- und Renten-Amts festgestellt seyn wird.

Heu, Grummet, Kleeheu, trockener Klee und Stroh, soweit solche von Gärtnern zu ihrem eigenen Bedarf in Traglasten und mit Schiebkarren eingebracht werden, sind accisefrei.

§. 34.

Die Bewohner aller anderen in der Stadtgemarkung stehenden Gebäulichkeiten haben die Accise von sämmtlichen für die Bewohner der Stadt accispflichtigen Gegenständen ohne Ausnahme und nach der desfalls gesetzlich angeordneten gewöhnlichen Erhebungsweise zu entrichten.

§. 35.

Bei der Ausfuhr von nachstehenden Gegenständen, von welchen die hier erfolgte Acciseentrichtung glaubhaft nachgewiesen wird, nämlich von Wein, Branntwein aller Art, Essig, Aepfelwein, Bier, Mehl, geräuchertem Fleisch und geräucherten Würsten, Steinkohlen, Hafer und Gerste,

erfolgt eine Rückvergütung der Accise nach den Tarifsätzen.

§. 36.

Diese Rückvergütungen erfolgen jedoch nur dann, wenn alle in diesem Bezug von dem Rechnei- und Renten-Amt zu erlassenden Vorschriften von den Versendern oder Reclamanten vollständig erfüllt worden sind.

§. 37.

Alle einer Accisentrichtung unterworfenen Gegenstände, welche nicht zum hiesigen Verbrauch und nur zum Transit als Spedition bestimmt sind, unterliegen einer Controle.

Sämmtliche accispflichtige Gegenstände dürfen nur bei Tag und nur auf den in einer besonderen Verordnung bezeichnet werdenden Straßen transportirt, sowie durch die darin bezeichnet werdenden Thore in die Stadt eingebracht werden.

§. 38.

Das Rechnei- und Renten-Amt ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Erhebung der Acciseabgaben beauftragt und trifft die desfallsigen nähreren Anordnungen. Dasselbe erläßt besondere Regulative über die Geschäftsbehandlung der verschiedenen Gegenstände bei ihrer Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr. Ingleichen ist ihm die Controle über die Bestände in der Stadt, namentlich über die unversteuerten Lager jeder Art übertragen und ist dasselbe ermächtigt, alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, welche es zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes so wie zur Verhütung oder Entdeckung von Defraudationen angemessen findet.

Alle Untersuchungen in Accissachen werden durch dasselbe geführt und entschieden. Das Polizei-Amt hat auf Verlangen des Rechnei- und Renten-Amts die nöthige Unterstützung eintreten zu lassen.

§. 39.

Jede Defraudation wird, neben der eintretenden Confiscation des betreffenden accispflichtigen Gegenstandes, im ersten Falle mit dem vierfachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft, welche Strafe jeder Theilhaber an einer solchen Defraudation zu entrichten hat. Bei Wiederholung einer Defraudation wird obige Strafe verdoppelt. Falls die Confiscation des defraudirten Gegenstandes nicht möglich ist, hat der Defraudant den Geldwerth desselben, neben der obigen Strafe, zu erlegen.

Der Angeber einer Defraudation erhält ein Drittel der eingehenden Strafe und des Confiscats.

§. 40.

Das Rechnei- und Renten-Amt hat gegen solche Personen, welche aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit die in dem Accisgesetz enthaltenen oder auf den Grund desselben erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften oder einzuhaltenden Formalitäten nicht erfüllen, mit Ordnungsstrafen von 1 fl. bis 20 fl. vorzuschreiten, insofern jene Zuwiderhandlungen nicht die Defraudationsstrafe nach sich ziehen.

§. 41.

Als vollbrachte Defraudation ist namentlich zu erkennen, wenn accispflichtige Gegenstände ohne die vorgeschriebene Anmeldung in die Stadt oder Gemarkung eingeführt werden, oder die eingeführte oder hier erzeugte

Quantität derselben zu gering, oder die ausgeführte Quantität, wofür eine Abschreibung vom Conto oder Rückvergütung der Accise stattfindet, zu hoch angegeben wird; wenn ferner Salz, Gerste oder Malz, von nicht dazu Befugten oder ohne die vorgeschriebene Anzeige gelagert oder verkauft wird; wenn Wirthe, ohne die vorgeschriebene Anzeige vorher gemacht zu haben, Wein in den Wirthskeller einlegen; oder wenn Branntwein ohne vorgängige Anzeige aus der hiesigen Brauerei entnommen wird; wenn wider die Bestimmung im §. 5 Fleisch eingebracht oder Vieh dahier geschlachtet wird.

§. 42.

Jedermann haftet für die Geldbuße wegen derjenigen Accisvergehen, die von seinem Ehegatten, Kindern, oder anderen bei ihm wohnenden Verwandten, von seinem Gesinde, Dienern oder Gewerbsgehülfen bei Gelegenheit solcher Geschäfte begangen wurden, zu denen sie von ihm beauftragt worden sind, wenn die Geldbuße von dem eigentlichen Thäter wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

Diese Haftungsverbindlichkeit fällt jedoch weg, wenn die Umstände ergeben oder wahrscheinlich machen, daß die Uebertretung ohne Vorwissen des zur Haftung Verpflichteten begangen wurde.

§. 43.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Einführung alle früheren gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft. Dem Rechnei- und Renten-Amt werden die zur Ausführung nöthigen Anordnungen aufgegeben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 24. December 1850.

Accis-Tarif für die Stadt und deren Gemarkung.

		fl.	kr.
I.	**Mehl** jeder Gattung, mit Ausnahme v. Schwarzmehl . . . . pr Malter	—	20
II.	**Brod** und **Backwaaren** . . . pr 200 ℔	—	21
III.	**Hafer und Gerste:**		
	1) Hafer in Halmen . . . pr 100 ℔	—	$2\frac{1}{2}$
	2) Gerste in Halmen . . . " " "	—	2
	3) Hafer und Futtergerste in Körnern . . . . pr Malter	—	12
	4) Gerste zum Brauen . . . pr 100 ℔	1	4
	5) Malz, geschroten wie ungeschroten pr 75 ℔	1	—
IV.	**Heu, Grummet, Kleeheu und trockener Klee** . . . . pr 100 ℔	—	5
V.	**Stroh** . . . . pr Fuder zu 1000 ℔	—	10
VI.	**Getränke:**		
	1) Wein . . . . pr Ohm	5	20
	2) Branntwein in der Stärke von 50 pCt. nach Tralles . . . . . . pr Ohm	5	20
	3) Aepfelwein pr Ohm oder 600 ℔ Aepfel	1	30
	4) Bier . . pr Ohm oder 75 ℔ Malz	1	—
	5) Essig . . . . pr Ohm	1	—
VII.	**Salz** . . . . pr ℔	—	1
VIII.	**Fleisch:**		
	1) frisches . . . . pr ℔	—	$\frac{5}{8}$
	2) geräuchertes und geräucherte Würste " "	—	2
IX.	**Brennstoffe:**		
	1) Buchenholz . . . . pr Gilbert	—	32
	2) Eichenholz u. sonstige Gattungen pr Gb.	—	22
	3) Wellen . . . . . pr 100 Stück	—	4
	4) Holzkohlen . . . . . pr Bütte	—	4
	5) Steinkohlen . . pr Ctr. zu 100 ℔	—	3
	6) Lohkuchen . . pr Ctr. zu 100 Stück	—	1
	7) Torf . . pr 11 Ctr. zu 1000 Stück	—	8
	8) Braunkohlen . . . . pr 10 Ctr.	—	5
An Waaggeld ist zu entrichten:			
	von Mehl in der Mehlwaage . . . pr Malter	—	1
	" Braugerste in der Malzwaage . . . pr Ctr.	—	$1\frac{1}{2}$
	" Aepfeln zum Keltern . . . . . pr Ctr.	—	1
	" Heu und Stroh . . . . pr Ctr.	—	1
	" Steinkohlen . . . . pr Ctr.	—	$\frac{1}{4}$

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1820.)

Gesetz,

die

Prolongation der Rechnei-Scheine

bis zum 1. Februar 1852

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. December 1850, wie folgt:

Die durch frühere Gesetze creirten und zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 1850 (Statuten-Sammlung Bd. X. S. 299) bis zum 1. Februar 1851 prolongirten Rechnei-Scheine im Betrag von 4 Millionen Gulden, werden unter Aufrechthaltung sämmtlicher im Gesetze vom 14. November 1848 enthaltenen näheren Bestimmungen, hierdurch auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Februar 1852, in ihrer Gültigkeit bestätigt und verlängert.

Der Tarif für Gold- und Silbersorten wird durch das Rechnei- und Renten-Amt bekannt gemacht werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 24. December 1850.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. December 1850.)

Alphabetisches Sachregister.

Verbesserungen. S. 360 Z. 9 v. o. l. II. S. 218 st. VII. S. 218.
S. 377 letzte Zeile l. 28. December 1850 st. 1820.